



Hunde, Katzen, Vögel, Kleinnager warten auf neue Besitzer

Stadt wirbt auf großflächigen Plakaten um Hilfe von Tierfreundinnen und Tierfreunden

Aktuell wirbt die Landeshauptstadt Dresden auf 17 großflächigen Plakaten in der ganzen Stadt mit der Frage „Schon beschnuppert?“ für das Dresdner Tierheim. Zahlreiche tierisch beste Freunde warten aktuell auf einen neuen Besitzer. Darunter sind Hunde, Katzen, Fische, Vögel, Schlangen, Wasserschildkröten und Kleinnager, wie Kaninchen und Meerschweinchen. Die zur Vermittlung im Tierheim befindlichen Tiere sind auf der Website des Tierheims www.dresden.de/tierheim portraitiert.

Wer persönlich ins Tierheim, Zum Tierheim 10, kommen möchte und ernsthaftes Interesse hat, einem Tier ein neues Zuhause zu geben, wird gebeten, sich telefonisch unter (03 51) 4 52 03 52 anzumelden und einen Termin zu vereinbaren. Zum Termin geht der Tierpfleger individuell auf die Fragen der Tierliebhaber ein. Er fragt auch ab, ob die Interessenten die Haltungsanforderungen für die betreffende Tierart erfüllen und ob die gesamte Familie des potenziellen Halters der Aufnahme des Tieres zustimmt.

Aktuell verfügt das Tierheim über etwa 60 Plätze für Hunde und 100 Plätze für Katzen. Da mehr und mehr Haustiere von aus der Ukraine geflüchteten Menschen auf eine Unterbringung angewiesen sind, stößt es derzeit an seine Kapazitätsgrenze. Das Tierheim bittet daher um Mithilfe von der Bevölkerung.

So freut sich das Tierheim Dresden über jede Geldspende unter folgender Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE23 8505 0300 3120 0000 34
BIC: OSDDDE81XXX

Verwendungszweck: Spende Tierheim-Adresse des Spenders

Jede Spenderin und jeder Spender erhält eine Spendenquittung.

Das Tierheim Dresden kümmert sich Tag für Tag um Tiere in Not: Es nimmt

Fundtiere auf, betreut Heimtiere, deren Besitzer verstorben sind oder vorübergehend nicht in der Lage sind, sie zu versorgen, behandelt verletzte herrenlose Tiere und vermittelt Tieren ein neues Zuhause. 2021 gab das Städtische Tierheim 235 Hunden, 335 Katzen und 242 sonstigen Tieren ein vorübergehendes Zuhause. Weitere Informationen stehen unter:

www.dresden.de/tierheim

Bürgerumfrage

Wer noch bei der Kommunalen Bürgerumfrage mitmachen möchte, sollte seinen Fragebogen jetzt ausfüllen und bis Ende April absenden. Informationen zur Bürgerumfrage können unter www.dresden.de/kbu abgerufen werden. Bei Rückfragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Rufnummer (03 51) 4 88 69 22 oder per E-Mail an umfrage@dresden.de erreichbar und helfen gern weiter.

Warnstreik

Die Gewerkschaft ver.di hat ihre Mitglieder für Donnerstag, 14. April, zu einem ganztägigen Warnstreik in den kommunalen Kitas und Horten in Dresden aufgerufen. Am Streiktag wird der Eigenbetrieb auf der städtischen Internetseite www.dresden.de/kita-streik ab 6 Uhr eine Übersicht derjenigen Kindertageseinrichtungen veröffentlichen, die vom Streik konkret betroffen sind. Zusätzlich erhalten Eltern über die Hotline (03 51) 4 88 51 11 ab 6 Uhr Auskunft darüber, ob ihre Kita oder ihr Hort vom Streik betroffen ist. Für vom Streik betroffene Eltern kann aufgrund der derzeitigen Infektionslage keine Notbetreuung ihrer Kinder zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen werden die Kitas und Horte öffnen, sobald pädagogische Fachkräfte, die nicht dem Streikaufruf folgen wollen, für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen. Sollten Eltern streikbedingt ihre Kinder nicht in die Betreuung von Kita oder Hort geben können, so erhalten sie automatisch 1/20 ihres monatlichen Elternbeitrages für den Streiktag zurückerstattet.

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Freitag, 22. April. Die Amtsblatt-Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern ein frohes Osterfest.

Aus dem Inhalt

Allgemeinverfügung (Stadt)
Absonderung 12–14

Stadtrat
Beschluss vom 24. März (Teil 3) 15

Verordnung
Änderung der Taxitarifverordnung 15

Ausschreibung
Stellen 15–16

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3015
Schulstandort Altstadt West 19–20



Warten auf neue Besitzer: Hund Bernd, Papagei Gustel und eine liebe verschmuste Katze (von links).

Fotos: Tierheim Dresden

Neuer Gehweg an Goppelner Straße entsteht

■ Leubnitz-Neuostra

Von Dienstag, 19. April, bis voraussichtlich zum 21. Oktober erfolgen Bauarbeiten an der Goppelner Straße zwischen Stadtgrenze und Burgstädteler Straße. Auf der landwärtigen Seite wird ein neuer Gehweg aus Betonsteinpflaster entlang der Straße angebaut. Parallel bauen Fachleute die Fahrbahn grundhaft aus und führen einen Deckentausch durch.

Die Arbeiten erfolgen unter abschrittweiser Vollsperrung. Der erste Abschnitt ab Einmündung Burgstädteler Straße bis zur Einfahrt zum Discounter-Parkplatz ist rund fünf Wochen voll gesperrt. Der Discounter und alle Straßen Richtung stadtauswärts sind in dieser Zeit nur aus Richtung der Gemeinde Bannewitz/Goppeln anfahrbar. Die Umleitung erfolgt weiträumig und wird ausgeschildert. Auch die Linie 68 aus der Burgstädteler Straße wird über die Kohlbergstraße zur Koloniestraße umgeleitet. Die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke bleibt gewährleistet.

Außerdem sind einzelne Baumfällungen notwendig. Die Ersatzpflanzungen erfolgen später. Zum Bau des Gehweges sind Eingriffe in die angrenzenden Grundstücke mit teilweisem Umbau von Einfriedungen vorgesehen. Ab der Gombsener Straße stadteinwärts wird die Fahrbahnbreite reduziert. Die Bushaltestelle Gombsener Straße der Buslinie 68 wird verlegt und ist künftig südlich der Gombsener Straße zu finden. Die stadt- und landwärtigen Haltestellen liegen dann gegenüber. Sie sind künftig barrierefrei ausgestattet. Die stadt- und landwärtigen Haltestellen erhält zusätzlich einen Fahrgastunterstand.

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgt die Verlegung von Niederspannungsstrom- sowie Fernmeldeleitungen im neuen Gehweg. Weiterhin wird die öffentliche Straßenbeleuchtung erneuert und bis zur Stadtgrenze erweitert. Die Straßenbauarbeiten führt die Firma STRABAG AG aus. Die Leistungen an der öffentlichen Beleuchtung übernimmt an die Firma Elektro Dresden-West. Die Baukosten betragen etwa 800.000 Euro.

Unternehmen helfen Unternehmen

Kleinunternehmen können Zuschuss für Kreativleistungen beantragen

Dresdner Kleinst- und Kleinunternehmen, die mit Leistungen der lokalen Kultur- und Kreativwirtschaft die Pandemiefolgen abfedern möchten, können ab sofort wieder finanzielle Förderung der Landeshauptstadt beantragen. Wer weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und bereit für Zukunftsinvestitionen ist, kann mit „Unternehmen helfen Unternehmen“ bis zu 50 Prozent seiner Kosten erstattet bekommen.

Insgesamt 100.000 Euro umfasste der Unterstützungsfonds für 2021 und 2022, die Hälfte ist nach dem ersten Durchgang im vergangenen Jahr noch im Topf. Die Beantragung läuft bis zum 19. Juni online unter www.wir-gestalten-dresden.de/uhu. Hier gibt es ausführlichere Hinweise zu den Förderkriterien.

www.wir-gestalten-dresden.de/uhu



Stadt vergibt Außenwerberechte neu

Ausschuss für Wirtschaftsförderung entschied über Los-Vergabe

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung entschied am 6. April über die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zur Ausübung von Werberechten im öffentlich nutzbaren Raum. Die Wall GmbH und die Deutsche Städte-Medien GmbH (DSM), eine Tochtergesellschaft der Ströer CORE GmbH, die beide bereits in Dresden aktiv sind, werden auch weiterhin Vertragspartner sein. Das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung schrieb die Außenwerberechte in fünf Losen aus. In allen Losen fand Wettbewerb statt, der sich positiv auf die Angebote auswirkte. Wall hat den Zuschlag auf das Los 2 er-

halten, das unter anderem die Errichtung und Bewirtschaftung von Fahrgastunterständen beinhaltet. DSM konnte die Lose 1, 3 und 5 gewinnen, sodass diese weiterhin die geklebten Werbeträger wie Litfaßsäulen, geklebte Großflächen sowie hinterleuchtete Werbeträger wie City-Light-Boards, City-Light-Säulen und Uhrensäulen vermarkten wird. Zudem gibt es in Dresden erstmals digitale Werbeträger von DSM und Wall. Die Entscheidung, welches Unternehmen künftig Werbung an Lichtmasten betreibt (Los 4) wird am 14. April in einer Sondersitzung erneut beraten (siehe Seite 15).

Was die Südvorstädter bewegt

Umfrageergebnisse zum Umfeld Budapester Straße auf dresden.de

Das Amt für Stadtplanung und Mobilität hat die Ergebnisse der Online-Befragung zum Wohnumfeld der Budapester Straße in der Südvorstadt auf der Internetseite www.dresden.de/budapester veröffentlicht. Insgesamt nahmen 393 Personen teil. Sie bemängelten im Gebiet: wenig Sauberkeit, Lärm durch Verkehr und Mitmenschen, Abgasbelastung, unzureichende Verkehrssicherheit, geringes Sicherheitsgefühl und Hitzebelastung an heißen Sommertagen. Ihnen fehlen zudem Grünflächen, gute Wege und Aufenthaltsflächen sowie Angebote für soziale oder kulturelle Aktivitäten. Zur

Ruine der Zionskirche an der Nürnberger Straße (Lapidarium) gab ein Großteil der Befragten an, dass diese unbedingt aktiviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müsse. Derzeit wirke sie eher wie ein Fremdkörper im Gebiet und viele wüssten gar nicht, was dort eigentlich passiert. Für die verwilderte Ecke an der Hohen Straße/Wielandstraße wünschen sich die Befragten vor allem eine Gestaltung mit Ruhe- und Erholungsmöglichkeiten sowie Spiel- und Freizeitangeboten.

www.dresden.de/budapester



Bauarbeiten in der Landeshauptstadt Dresden

■ Leuben

Bis voraussichtlich Freitag, 13. Mai, setzt das Straßen- und Tiefbauamt den südlichen Fußweg der Weißdornstraße ab Pirnaer Landstraße bis zur Großschachwitzer Straße instand und erneuert die öffentliche Beleuchtung. Die Fahrbahn wird halbseitig gesperrt. Eine Einbahnstraße, aus Richtung Pirnaer Landstraße in Richtung Großschachwitzer Straße wird eingerichtet. Der betreffende Fußweg ist voll gesperrt. Fußgänger nutzen den gegenüberliegenden Fußweg.

Die Firma Thiendorfer Fräsdienst GmbH & Co.KG führt die Bauarbeiten durch. Die Kosten für die Fußwegsanieberung betragen rund 60.000 Euro.

■ Mickten

Von Dienstag, 19. April, bis voraussichtlich Sonntag, 29. April, wird der Kreisverkehr Scharfenberger Straße, Sternstraße und Rethelstraße instandgesetzt. Die Arbeiter erneuern die Asphaltdeckschicht sowie die -tragschicht. Des Weiteren sanieren sie das Gerinne und setzen die Straßenabläufe instand.

Während der Arbeiten ist die Fahrbahn voll gesperrt. Die Umleitungen sind ausgeschildert. Die Waschanlage ist über die Scharfenberger Straße erreichbar.

Die Firma Teichmann Bau GmbH, Wilsdruff, übernimmt die Arbeiten. Die Kosten betragen rund 60.000 Euro.

■ Briesnitz

Von Mittwoch, 20. April, bis voraussichtlich Dienstag, 3. Mai, stellt das Straßen- und Tiefbauamt einen neuen Fußgängerüberweg Am Lehmburg in Höhe Heroldstraße her. Dieser dient auch der Verkehrssicherheit der Schulkinder der 76. Grundschule. Gleichzeitig wird an dieser Stelle die öffentliche Beleuchtung angepasst. Während der Bauarbeiten werden der südliche Fußweg und die Einfahrt Heroldstraße gesperrt. Der Verkehr Am Lehmburg wird mittels temporärer Ampel geregelt. Die Straßenbauarbeiten führt die Firma TK Grünanlagenbau GmbH durch. Die Baukosten belaufen sich auf rund 25.000 Euro.

Weil sie zu uns gehören Dresdens lebendige Friedhöfe



Urnenhain Tolkewitz

Wehlener Straße 15
01279 Dresden
☎ (0351) 2510055



Friedhof Dölzchen

Friedhofsweg 1
01187 Dresden
☎ (0351) 8498958



Nordfriedhof

Kannenhenkelweg 1
01099 Dresden
☎ (0351) 8498958



Heidefriedhof Dresden

Moritzburger Landstraße 299
01129 Dresden
☎ (0351) 8498958



www.bestattungen-dresden.de



Bestattungsdienst

Löbtauer Str. 70 • 01159 Dresden
www.bestattungen-dresden.de
☎ 0351 - 4393600
(Tag & Nacht)



Dresden schafft zusätzlichen Wohnraum für Geflüchtete

Stadt mietet Hotels an und zahlt Gastfreundschaftspauschale bei privater Unterbringung

Die Stadt Dresden will die Unterbringungsplätze für Geflüchtete kurzfristig um mehr als 2.000 Plätze erweitern. (Der Stadtrat entschied darüber in seiner Sitzung am 13. April. Das Ergebnis lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.)

Oberbürgermeister Dirk Hilbert erklärte dazu: „Mit Beginn des Ukraine-Krieges und den ersten Geflüchteten die bei uns angekommen sind, haben wir als Landeshauptstadt nach einer Maxime gehandelt: Niemand wird alleine gelassen, niemand muss auf der Straße schlafen. Durch eine unglaubliche Solidarität in der Stadtgesellschaft und schnellem Handeln in der Verwaltung, ist uns dies gelungen. Ein schnelles Ende des Krieges ist nicht in Sicht und gerade deshalb müssen wir mittel- und langfristige Lösungen finden. Dazu gehört die Gastfreundschaftspauschale genauso wie die Einrichtung von großen Unterkünften. Dresden hat im sächsischen Landesvergleich überproportional viele Menschen aufgenommen.“

Seit Kriegsbeginn sind bereits rund 6.000 Geflüchtete aus der Ukraine in Dresden untergekommen. Die Stadt Dresden rechnet allein bis Ende April 2022 mit rund 8.000 Schutzsuchenden, für die Wohnraum bereitzustellen ist. Am 7. April war der Stand, dass rund zwei Drittel (4.323) von ihnen vorerst privat untergebracht waren und ein Drittel (1.678) in kommunal organisierten Unterkünften. Das sind im Wesentlichen Hotels sowie Turnhallen und die Messe Dresden. Diese Plätze sind allerdings nur für eine vorübergehende Unterbringung geeignet. Mittelfristig sollen Geflüchtete in private oder kommunal bereitgestellte Wohnungen ziehen oder einen Platz in einem Wohnheim bekommen. Die städtischen Flüchtlingsunterkünfte in Wohnheimen und Wohnungen waren bereits am 30. März 2022 zu 90 Prozent ausgelastet. Die kurzfristige Lösung besteht deshalb darin, verstärkt Wohnungen und ganze Hotels mit Betreiberverträgen anzumieten sowie weitere Flüchtlingsheime einzurichten.

■ **Private und kommunal bereitgestellte Wohnungen**
Es ist geplant, bis zum 30. Mai bis zu 400 Wohnungen mit einer Kapazität von 800 bis 1.000 Plätzen anzumieten. Zum 31. März waren es 150 Wohnungen.

Durch den Aufruf auf dem Dresdner Wohnungsmarkt gehen eine Vielzahl von Angeboten ein, werden geprüft und bei Eignung in einem Mietvertrag für die Landeshauptstadt Dresden gesichert. Allerdings ist die Lage auf dem Dresdner Immobilienmarkt durch niedrigen Leerstand äußerst angespannt.

■ **Anmietung und Betrieb ganzer Hotels als Flüchtlingsunterkunft**
Um die fehlenden Unterbringungs-kapazitäten abzudecken, verhandelt die Landeshauptstadt Dresden mit unterschiedlichen Hotelbetreibern bzw. Eigentümern von Hotelimmobilien. Voraussetzung ist, dass ein regulärer Hotelbetrieb neben der Flüchtlings-

unterbringung ausgeschlossen wird. Deshalb muss die Stadtverwaltung in der Regel das gesamte Hotel anmieten. Dafür bereit stehen das Hotel Dormero in Klotzsche, das Aparthotel Münzgasse in der Altstadt, das Landhotel in Nickern und das NH Hotel in der Leipziger Vorstadt. Alle zusammen bieten Wohnraum für rund 1.100 Personen.

■ **Umbau städtischer Immobilien zu Flüchtlingsheimen**

Das Gebäude Blasewitzer Straße 60, das bis 2016 unter anderem als Verwaltungsakademie und Schulgebäude genutzt wurde, lässt sich so umbauen, dass zwischen 82 und 117 Bewohner untergebracht werden können. Die Uthmannstraße 26, heute auch als „Kapelle Gorbitz“ bekannt, und das benachbarte Gebäude mit der Hausnummer 28 – zuletzt Standort der 74. Mittelschule – bieten nach einem möglichen Umbau Wohnraum für 59 bis 66 Personen. Weitere Gebäude der Landeshauptstadt Dresden können durch kleine Instandhaltungen ebenfalls für die Unterbringung von geflüchteten Menschen hergerichtet werden. Das sind derzeit die ehemalige Kindertagesstätte Alexander-Herzen-Straße 64 und die ehemalige Kindertagesstätte Rudolf-Bergander-Ring 43.

■ **Ehemaliges Übergangwohnheim in Dresden-Laubegast wird reaktiviert**

Die ehemalige Asylunterkunft an der Gustav-Hartmann-Straße 4 in Laubegast geht im April wieder in Betrieb. Das Objekt bietet Platz für bis zu 94 Asylbewerber. Betrieben wird das Wohnheim von der Johanniter-Unfallhilfe. Sie bietet den Bewohnern auch eine sozialpädagogische Betreuung und niedrigschwellige Sozialarbeit. Die Johanniter-Unfallhilfe kennt das Objekt und den Stadtteil gut. Sie betreute das Heim bereits bis zu dessen Schließung im September 2021. Wie für Gemeinschaftsunterkünfte dieser Art üblich, hat der Betreiber in enger Abstimmung mit dem Sozialamt und weiteren Behörden ein objektspezifisches Sicherheitskonzept erstellt. Das Konzept beinhaltet auch einen Hygieneplan.

■ **Gastfreundschaftspauschale**
Dresdnerinnen und Dresdner, die privat Kriegsvertriebene aus der Ukraine aufgenommen haben, erhalten ab sofort eine sogenannte Gastfreundschaftspauschale. Pro aufgenommener Person werden

täglich fünf Euro gezahlt. Das gilt für Erwachsene genauso wie für Kinder. Das Sozialamt überweist die Pauschale an den Unterkunftsgeber.

Die Gastfreundschaftspauschale wird nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt (§ 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG). Das Verfahren gilt für ukrainische Geflüchtete, die nach dem 24. Februar 2022 eine private Aufnahme in Dresden gefunden haben und sich bei der Dresdner Ausländerbehörde registriert haben. Die Pauschale wird frühestens ab dem Tag der Registrierung erbracht. Der Kostensatz von fünf Euro pro Person und Tag deckt in pauschaler Form sämtliche Kosten der privaten Unterbringung ab. Für ganze Kalendermonate werden jeweils 30 Tage berücksichtigt. Die Gastfreundschaftspauschale wird monatlich abgerechnet. Dafür ist ein Antrag der Geflüchteten und eine gemeinsame Abrechnung mit dem Gastgeber bzw. der Gastgeberin beim Sozialamt erforderlich. Das Formular kann unter www.dresden.de/ukraine-hilfe heruntergeladen werden.

■ **Hinweise für private Wohnungssuche von ukrainischen Geflüchteten**

Zusätzlich stellt die Stadt auf der Internetseite www.dresden.de/ukraine-hilfe ein neues Merkblatt bereit. Es bietet einen umfassenden Überblick über die öffentliche und private Unterbringung und gibt Tipps für die Suche nach einer eigenen Wohnung. Die Stadtverwaltung und regionale Wohnungsunternehmen unterstützen Geflüchtete nach Kräften bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Das Merkblatt erklärt unter anderem, was es mit dem Wohnberechtigungsschein und der sogenannten Angemessenheits- und Notwendigkeitsbescheinigung auf sich hat. Die Publikation gibt es auf Deutsch, Ukrainisch und Russisch.

Die Gewährung der Asylbewerberleistungen ist eine weisungsgebundene Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt Dresden. Der Stadtrat hat am 24. März 2022 unter anderem dafür eine überplanmäßige Ausgabeermächtigung für alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen.

www.dresden.de/ukraine-hilfe

Geh-sucht und Geh-funden: Osterspaziergang in Trachau

Ob allein, zu zweit oder in der Gruppe – am Sonnabend, 16. April, können alle Dresdnerinnen und Dresdner auf dem Geh-sundheitspfad im Stadtteil Trachau auf Buchstabensuche gehen und kleine Überraschungen erlaufen. Startpunkt der österlichen Buchstabenjagd ist die Tafel 1 an der Ecke Kopernikusstraße/Industriestraße. Von da aus geht es weiter in Richtung Klinikum Neustadt/Trachau zur Tafel 2. Pfeile mit dem Logo des Geh-sundheitspfades helfen bei der Orientierung. Der gesamte Rundgang dauert etwa zweieinhalb Stunden.

Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Claudia Kaufmann lädt gemeinsam mit dem Team des Geh-sundheitspfades die Dresdnerinnen und Dresdner ein, die zwölf Tafeln des Lehrpfades zu entdecken und dabei unterschiedliche Facetten von Trachau kennenzulernen: „Zu Fuß zu gehen ist besonders wichtig für die Beweglichkeit und die allgemeine Kondition in jedem Alter. Der österliche Geh-sundheitsspaziergang soll Sie ermuntern, sich auf den Weg zu machen und Ihnen gleichzeitig Freude bereiten.“

Auf jeder Tafel ist ein Buchstabe versteckt. In der richtigen Reihenfolge, von Tafel eins bis Tafel zwölf, ergeben sie das Lösungswort. Dieses kann per Post oder E-Mail an das Geh-sundheitspfad-Team geschickt werden. Die ersten 50 Einsendungen erhalten eine kleine Überraschung!

■ E-Mail-Adresse: Anja.Zscheppang@tu-dresden.de

■ Postanschrift: Forschungsverbund Public Health Sachsen /ZEGV, Fit Dresden – Geh-sundheitspfad, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden

Der Geh-sundheitspfad in Dresden-Trachau entstand im Rahmen des Projektes „Fit durch Bewegung am Beispiel der Stadt Dresden“ unter der Leitung des Forschungsverbundes Public Health Sachsen an der Technischen Universität Dresden und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit und Prävention der Landeshauptstadt Dresden. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Gesundheit gefördert.

www.dresden.de/gehsundheitspfad

Österliche Freude mit dem Dresdner Kammerchor

Vom Karsonnabend, 16. April, bis Ostermontag, 18. April, gastiert der Dresdner Kammerchor im Kulturpalast, Schloßstraße 2 (Eingang Wilsdruffer Straße: Am 16. April, 22 Uhr, erklingt die „Matthäuspassion“ von Heinrich Schütz als Late-Night-Konzert. Am 17. April, 18 Uhr, und 18. April, 19.30 Uhr zelebrieren Dresdner Kammerchor und Dresdner Philharmonie unter der Leitung von Hans-Christoph Rademann die österliche Freude gemeinsam mit ihrem Oster-Programm von J. S. Bach, Schütz und Händel.

Tickets und Infos

www.dresdnerphilharmonie.de

Sie wollen helfen?



www.dresden.de/ukraine-hilfe

Der Oberbürgermeister gratuliert

■ **zum 100. Geburtstag am 21. April**
Christa Zierfuß, Blasewitz

■ **zum 90. Geburtstag am 16. April**
Edith Damm, Altstadt
Erhard Wuttke, Blasewitz

am 17. April
Karlheinz Petzold, Pieschen
Heinz Völker, Loschwitz
Lieselotte Reithmeier, Pieschen

am 18. April
Johanna Rath, Blasewitz
Lieselotte Hiekel, Blasewitz

am 19. April
Henriette Kammerlocher, Blasewitz
Brigitte Ehrlich, Blasewitz

am 20. April
Erich Mittmann, Cossebaude

am 22. April
Ingeborg Rößler, Gohlis
Helmut Ebmeyer, Blasewitz

Sachsen fragt Menschen mit Behinderungen

Jeder fünfte Mensch in Sachsen hat eine amtlich festgestellte Behinderung. Betroffen sind rund 800.000 Menschen. Ob von Geburt an, plötzlich durch einen Unfall, nach Komplikationen bei einer Operation, durch chronische Krankheit, Krebs oder ganz alltäglich durch das voranschreitende Alter – Behinderung kann jeden treffen.

Um einen Überblick über die Lebenslage der Menschen mit Behinderung zu erhalten, erstellt die Staatsregierung in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat. Damit sich möglichst viele Menschen aktiv in den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einbringen können, wurde ein Bürgerbeteiligungsverfahren eröffnet. Dieses steht hier: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sms/beteiligung/themen/1028166>. Bis Ende Mai können Anregungen und Kommentare sowohl zum Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Sachsen, als auch Vorschläge für künftige Maßnahmen dort eingebracht werden.

buergerbeteiligung.sachsen.de

Corona-Fälle in Schulen und Kitas nicht meldepflichtig

Seit dem 4. April sind die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen wegen des geänderten „Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22“ nicht mehr verpflichtet, positive Corona-Fälle an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Damit entfällt die Darstellung im Dashboard Gemeinschaftseinrichtungen auf www.dresden.de/corona.

Gemeinsam für gutes Wohnen

Stadt Dresden und Vonovia vereinbaren langfristige Zusammenarbeit

Die Stadt Dresden und Vonovia schlossen am 6. April eine Vereinbarung zur langfristigen Zusammenarbeit bei der Wohnstandortentwicklung in der sächsischen Landeshauptstadt. Teil der Vereinbarung ist die Prüfung des Erwerbs von bis zu 3.000 Wohnungen aus Beständen der Vonovia durch die kommunale Wohnungsbaugesellschaft Wohnen in Dresden (WiD). Mit der gemeinsamen Vereinbarung vertiefen die Stadt und Vonovia ihre langfristige Zusammenarbeit und unterstreichen ihr partnerschaftliches Engagement für lebenswerte Quartiere und nachhaltigen Wohnraum.

■ **Kooperation für einen bedarfsgerechten Wohnungsmarkt**
Oberbürgermeister Dirk Hilbert erklärte: „Der Dresdner Wohnungsmarkt ist unter Druck. Um uns zukunftsfähig aufzustellen und bedarfsgerechten, klimafreundlichen und bezahlbaren Wohnraum langfristig zu sichern, braucht es auch neue Wege der Kooperation. Als größter Bestandshalter in Dresden ist Vonovia für Dresden der wichtigste Ansprechpartner beim Thema Wohnen. Wir sind in verschiedenen gemeinsamen Projekten schon heute in einem guten, partnerschaftlichen Miteinander. Das vertiefen wir heute für Themen von gemeinsamer Quartiersarbeit bis hin zu Forschung und Entwicklung.“

■ **Mehr Wohnungen für die WiD**
Auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom Juni 2021 sollen bis zu 3.000 Wohnungen erworben werden, um einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau eines kommunalen Wohnungsbestandes von 5.000 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030 zu leisten. Welche Wohnungen konkret für den Erwerb infrage kommen, entscheidet sich im Laufe des Sommers: Zum 3. Quartal 2022 werden Stadt und Vonovia über ein erstes Verkaufsportfolio sprechen. Die Vereinbarung stellt den Verkaufsabschluss innerhalb der nächsten zwei Jahre in Aussicht, wenn die beiden Partner eine Einigung erreichen.

■ Weitere Eckpunkte

Neben den Kaufabsichten betrifft die Vereinbarung auch eine zügige gemeinsame Wohn- und Standortentwicklung in den Gebieten Windmühlenstraße (Niedersedlitz) und Johnsbacher Weg (Seidnitz).

Zudem präzisiert die Erklärung das partnerschaftliche Engagement für eine aktive Entwicklung von Quartieren vorrangig in den Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf, darunter Prohlis, Gorbitz und Johannstadt. Dazu gehört zum Beispiel die Schaffung eines gemeinsamen Verfahrens für die schrittweise Umverteilung von Belegungsrechten im Stadtgebiet zur Förderung der sozialen Durchmischung und gemeinsame Aktivitäten zur Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens in den Quartieren. Dass moderne Wohnungsmarktentwicklung auch klimagerecht gedacht werden muss, dokumentieren beide Partner mit der langfristigen Zusammenarbeit bei der Klimastrategie. Der Klimapfad von Vonovia sieht das Erreichen eines klimaneutralen Bestands bis 2050 vor. Die Stadt Dresden schreibt derzeit die städtische Energie und Klimastrategie fort. Damit im Einklang hält die Vereinbarung auch gemeinsames Engagement für klimagerechtes Wohnen fest. Das betrifft die Energieversorgung ebenso wie die Initiierung von Technologie-Pilotprojekten in der Stadt.

Beide Partner haben sich außerdem darüber verständigt, dass die Kleingärten, die sich noch auf Grundstücken der Vonovia befinden an die Stadt übergehen sollen, damit diese Anlagen im kommunalen Bestand langfristig gesichert werden.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert sagte abschließend: „Seit Jahren arbeiten die Vonovia und die Stadt Dresden auf Augenhöhe miteinander. Genau wie 2015/16 hilft uns Vonovia in der aktuellen Situation und stellt kurzfristig Wohnungen für Geflüchtete aus der Ukraine zur Verfügung.“

Neuer Kaufmännischer Direktor Dirk Köcher

Zum 1. April ist das Direktorium des städtischen Klinikums mit dem Dienstantritt des Kaufmännischen Direktors Dirk Köcher wieder komplett. Der gebürtige Rheinländer aus der Nähe von Köln lebt seit mehr als 20 Jahren in der Region Dresden und ist zuletzt in verantwortlicher Position für Krankenhausstandorte in Freital und Dippoldiswalde tätig gewesen. Die Gesundheitslandschaft in Sachsen und deren Akteure sind ihm deshalb gut bekannt.



Neuer Kaufmännischer Direktor Dirk Köcher.
Foto: Claudia Jost

„Ausgezeichnet. Für Kinder“ Kinderklinik erhielt Siegel

Die Kinderklinik am Standort Neustadt/Trachau erhielt das Qualitätssiegel 2022-2023 für die medizinische Versorgung von kranken Kindern und Jugendlichen. Damit wird erneut bestätigt, dass die Klinik all den hohen Anforderungen einer kindgerechten und familienorientierten stationären Behandlung entspricht.

Kranke und verletzte Kinder und Jugendliche medizinisch zu versorgen, stellt hohe, spezielle Anforderungen an die Klinik und das Personal, um eine kindgerechte und familienorientierte stationäre Behandlung zu gewährleisten. Die Kinderklinik am Standort Neustadt/Trachau wurde dahingehend von Vertretern verschiedener Fachverbände eine ausgezeichnete Qualität attestiert und das Gütesiegel „Ausgezeichnet. FÜR KINDER“ für die Jahre 2022 bis 2023 verliehen.



ZAHL DER WOCHE

Am 3. April ist die Eislaufsaison 2021/2022 in der JOYNEXT Arena zu Ende gegangen. Trotz wechselnder Rahmenbedingungen und einer längeren Unterbrechung von knapp acht Wochen zählte die durch Corona geprägte Saison knapp 42.000 Eisläuferinnen und Eisläufer. Das entspricht rund 40 Prozent der Besucherinnen und Besucher im Vergleich zu Vor-Corona-Jahren. Sportlich brisant geht die Saison mit zwei Eishockey-Länderspielen zu Ende: Das deutsche Team trifft auf die Slowakei: am Freitag, 29. April, 19 Uhr und am Sonnabend, 30. April, 17 Uhr. Tickets sind im DEB-Ticketportal (www.deb-online.de/tickets) erhältlich.



NATURRUHE Friedewald GmbH
Bestattungswald Coswig

„Wir beraten Sie gerne über die Möglichkeiten
der letzten Ruhe im Friedewald.“

Kundenbüro:
Mittlere Bergstraße 85
01445 Radebeul
(Termine nach Vereinbarung)

Telefon: 0351-65631638
Mobil: 0172-8833166

Parkplatz Bestattungswald:
(gegenüber) Kreyernweg 91
01445 Radebeul

kontakt@naturruhe-friedewald.de
www.naturruhe-friedewald.de

Galerie 2. Stock: Einladung zur Midissage am 22. April

Ausstellung „Verletzlichkeit und Verantwortung“ thematisiert Selbstverständnis und Selbsterkenntnis

Am Freitag, 22. April, begrüßt Eva Jähnigen, Bürgermeisterin für Umwelt und Kommunalwirtschaft, 19 Uhr in der Galerie 2. Stock im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, zur Midissage der Ausstellung „Verletzlichkeit und Verantwortung“. Die Kunsthistorikerin und Galeristin Karin Weber, zugleich Mitgründerin des Dresdner Sezession 89 e. V., führt in die Ausstellung ein. Musikalisch begleitet wird die Midissage

von Gabriel Jagieniak mit Akkordeon und Gesang. Die vierteilige Jahresreihe „Natürlichkeiten“ der Künstlerinnenvereinigung Dresdner Sezession 89 e. V. stellt die Mensch-Umwelt-Beziehung in den Mittelpunkt der künstlerischen Auseinandersetzung. Die Ausstellung zeigt noch bis zum 28. Mai Arbeiten von Bärbel Kuntsche (Jahrgang 1939), Christiane Latendorf (Jahrgang 1968), Gerda Lepke (Jahrgang 1939) und Gud-

run Trendafilov (Jahrgang 1958). Der Ausstellungstitel „Verletzlichkeit und Verantwortung“ umschreibt metaphorisch die Suche nach dem eigenen Selbstverständnis als eine mögliche Art der Emanzipation im Denken auf dem Weg zur Selbsterkenntnis. „...und als ich mich selber trank, war ich zum Schauen erwacht. Da fiel mir Leben zu.“, schrieb Ingeborg Bachmann in ihren Tagebüchern.

So ist es wohl auch möglich, dass sich ein Körper in eine Landschaft verwandelt, dass äußere Ansichten sich in inneren Einsichten spiegeln. Die Selbstbilder der vier ausstellenden Künstlerinnen können wie Zustandsbeschreibungen der Seele gelesen werden

Die Betrachtenden werden herausgefordert, sich interpretierend in die Arbeiten der vier Künstlerinnen zu versenken, sich selbst zu finden und zu positionieren, um letztlich Mensch zu sein und zu bleiben in dieser herausfordernden Zeit. In den darauffolgenden zwei Schauen kreisen die Arbeiten thematisch um „Wachstum und Wandel“ und „Ressource und Konsequenz“.

Geöffnet ist die Galerie 2. Stock montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr, außer an Feiertagen. Der Eintritt ist frei.

Ausgestellt. Bärbel Kuntsche, Auf der Veranda (Ballons über Radebeul), Holzschnitt, 2019

Foto: Anna Kuntsche



Stadtmuseum: Neuer Leiter Dr. Thomas Steller



Dr. Thomas Steller.

Foto: Stadtmuseum Dresden, Philipp WL Günther

Mit dem 1. April hat Dr. Thomas Steller auf Zeit die Leitung des Stadtmuseums Dresden übernommen. Bis Ende 2022 wird er Frau Dr. Christina Ludwig vertreten. Anschließend werden beide das Stadtmuseum Dresden bis Mai 2025 nach dem Prinzip des Shared Leadership führen.

Thomas Steller sagt: „Ich stehe für ein modernes nutzerorientiertes Museumsverständnis und Teamorientierung. Ich möchte mit meiner Arbeit dazu beitragen, dass das Stadtmuseum und die Hausmuseen mit ihren diversen Angeboten zur Auseinandersetzung und zum Verständnis unserer heutigen Lebenswelt beitragen.“

Hellerau: Intendantin Carena Schlewitt verlängert Vertrag



Carena Schlewitt.

Foto: Stephan Floss

Der Vertrag von Carena Schlewitt als Intendantin von Hellerau – Europäisches Zentrum der Künste wurde um weitere fünf Jahre von Juli 2023 bis Juli 2028 verlängert. Seit 2018 ist Carena Schlewitt Intendantin der im Festspielhaus Hellerau beheimateten Institution. Unter ihrer Leitung hat sich Hellerau als wichtigstes Zentrum des zeitgenössischen Tanzes in den ostdeutschen Bundesländern entwickelt. Es ist nicht nur Tanz- und Performancestandort von internationalem Rang, sondern auch eine Plattform zeitgenössischer Musik und digitaler Künste.

Carena Schlewitt sagt: „Ich freue mich, die Arbeit in und für Hellerau fortzusetzen. Ich möchte alles dafür tun, dass die Künstlerinnen und Künstler nach den Einschnitten der Pandemie gute Arbeitsbedingungen erhalten. Das Publikum soll wieder zeitgenössische regionale und internationale Produktionen, Gastspiele und Konzerte erleben können. Mit der Fertigstellung des Ostflügels kann Hellerau zu einem interdisziplinären Kunstcampus werden.“

Fotoausstellung im Leonhardi-Museum Dresden

Professorin Ricarda Roggan stellt bis 12. Juni aus

Das Leonhardi-Museum Dresden, Grundstraße 26, zeigt die die Ausstellung „Ricarda Roggan – Fotografie“. Das Leonhardi-Museum gibt einen Einblick in verschiedene Werkgruppen der Künstlerin, speziell „Attika“ und die „Apokryphen“, zu denen auch ein Katalog erscheint. Bei den „Apokryphen“ gibt es auch Fotos von Artefakten (künstliche Veränderung oder Abwandlung vom natürlichen Zustand) aus Dresdner

Städtischen Sammlungen.

Ricarda Roggan wurde 1972 in Dresden geboren und wuchs hier auf. Sie studierte von 1996 bis 2004 Fotografie bei Tim Rautert in Leipzig und von 2003 bis 2005 am Royal College of Art London. Seit 2013 ist sie Professorin für Fotografie in Stuttgart; seit 2021 ist sie zudem Mitglied der Sächsischen Akademie der Künste.

Das Leonhardi-Museum ist von

Dienstag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr, Sonnabend und Sonntag von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Die Ausstellung ist bis zum 12. Juni zu sehen. Der Eintritt kostet vier Euro bzw. ermäßigt 2,50 Euro. Freitags ab 14 Uhr ist der Eintritt frei, außer feiertags.

.....
www.leonhardi-museum.de
www.museen-dresden.de



Veranstaltungen in der Zentralbibliothek im Kulturpalast

Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

■ **Mittwoch, 20. April, 9 Uhr**
für Jugendliche von 12 bis 16 Jahren
Zentralbibliothek im Kulturpalast, Schloßstraße 2 (Eingang Wilsdruffer Straße), Veranstaltungsraum 1. Obergeschoss

Geheimnisvolles Japan

Zen, Geisha, Toyota, Sony, Manga und Nintendo kennen die meisten, aber wie sieht der Alltag japanischer Jugendlicher aus? Kann man diese komplizierten japanischen Schriftzeichen wirklich selbst schreiben? Wer möchte, kann das Heimatland der Kursleiterin näher kennenlernen und selbst probieren, mit dem Kimono auf dem Boden sitzend Origami zu falten oder Kanji-Schrift mit dem Pinsel zu zeichnen.
in Kooperation mit der Volkshochschule

Eintritt 13 Euro
Anmeldung unter: vhs-dresden.de

■ **Freitag, 22. April, 16.30 Uhr**
für Jugendliche und Erwachsene
Zentralbibliothek im Kulturpalast, Schloßstraße 2 (Eingang Wilsdruffer Straße), Bereich Schöne Literatur 1. Obergeschoss

Freitagsskino: Der besondere Film

Alle zwei Wochen wird die ehemalige Studiobühne des Kulturpalastes zum gemütlichen Kino. Es wird jeweils ein Spielfilm gezeigt. Ob Thriller, Komödie oder romantische Liebesgeschichte – jedes Genre ist vertreten. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Kopfhörer ausgeliehen werden.

Eintritt frei, Anmeldung unter: zentralbibliothek@bibio-dresden.de

■ **Sonnabend, 23. April, 10.30 Uhr**
für Kinder ab sieben Jahren
Zentralbibliothek im Kulturpalast, Schloßstraße 2 (Eingang Wilsdruffer Straße), Veranstaltungsraum 1. Obergeschoss
Führung: Palastgeflüster und Schlossgeheimnisse

Was verbindet ein Bilderbuch mit ausgewählten Schätzen des Neuen Grünen Gewölbes? Bibliothekare der Zentralbibliothek erwecken ein außergewöhnliches Buch mit traumhaften Bildern zum Leben. Anschließend begeben sich die Zuhörer ins Residenzschloss, wo Museumspädagogen an zwei bis drei Exponaten den Faden der Geschichte aufnehmen.

Eintritt frei, Anmeldung unter: kulturelle.bildung@bibio-dresden.de



Malteser

...weil Nähe zählt.

Wir sind für Sie da, wenn's drauf ankommt. Hausnotruf: Malteser helfen schnell

Ein Sonntagmorgen, 9 Uhr – das Bereitschaftshandy von Anne H. klingelt: Ein Notruf geht ein. Der Hausnotrufkunde Klaus P. (79) ist beim Aufstehen vom Sofa gestürzt. Er ist unverletzt, kann aber nicht mehr aus eigener Kraft aufstehen. Per Knopfdruck hat er sich Hilfe geholt. Innerhalb kurzer Zeit ist Anne H. in der Wohnung und hilft ihm wieder auf die Beine.

Hilfe kommt rund um die Uhr.

Mit dem Malteser Hausnotruf können ältere und beeinträchtigte Menschen in Notfällen schnelle Hilfe holen. Ein Knopfdruck genügt und sofort wird Sprechkontakt zur Hausnotrufzentrale der Malteser aufgebaut. Erfahrene Mitarbeitende schicken genau die richtige Hilfe. Das kann der Bereitschaftsdienst sein, eine Vertrauensperson oder im Ernstfall der Rettungsdienst.

So fühle ich mich sicher.

Schon seit sechs Jahren nutzt Klaus P. den Malteser Hausnotruf. „Als meine Frau schwer krank wurde, habe ich mich für den Malteser Hausnotruf entschieden. So konnte ich in Ruhe einkaufen gehen, ohne Angst, dass meiner Frau in der Wohnung etwas passiert. Nach dem Tod meiner Frau habe ich den Hausnotruf behalten. So fühle ich mich sicher!“



Foto: Lisa Beller

Jetzt informieren:

 **0800 9966012**

(erreichbar Mo.-Fr., 8-20 Uhr, kostenlos)

 malteser-hausnotruf.de

Hilfe auf Knopfdruck Malteser Hausnotruf

- professioneller Bereitschaftsdienst rund um die Uhr
- individuelle Beratung durch Experten
- monatlicher Fixpreis ohne versteckte Kosten
- jederzeit monatlich kündbar

Exklusives Angebot für Sie:

*Sichern Sie sich bis zum 31. Mai 2022 einen Rabatt in Höhe von 50% für die ersten 3 Monate (gilt für alle Neukundinnen und Neukunden).

Gutschein:
50% Rabatt*

Bitte ausschneiden und bei
Anschlussstermin vorzeigen.

Gültig bis: 31.5.2022



Das Kraszewski-Museum präsentiert: Schloss Fürstenstein

Partnerinstitutionen aus Niederschlesien stellen in Dresden Aufnahmen des Schlosses aus

Das Kraszewski-Museum, Nordstraße 28, präsentiert gemeinsam mit Partnerinstitutionen aus der Nachbarregion Niederschlesien die Geschichte des Schlosses Fürstenstein.

Die Ausstellung besteht aus einer umfangreichen Sammlung historischer und gegenwärtiger Aufnahmen, die durch die über 700-jährige Geschichte des heute drittgrößten Schlosses in Polen und des größten in Schlesien führt. 60 Abbildungen, zwei Ausgaben von Tagebüchern der Fürstin Daisy aus den 1920er Jahren in deutscher und englischer Sprache sowie das Fotoalbum der Enkelin von Fürstin Daisys Dienstmädchen bilden den Kern der Ausstellung.

Fotograf aller historischen Fotos ist der französische Küchenchef Louis Hardouin, der von 1909 bis 1926 im Schloss Fürstenstein angestellt war. Seine Fotos ergänzen erheblich das Wissen um das Aussehen und die ehemalige Ausstattung des Schlosses sowie seiner Umgebung und geben wichtige Einblicke in das damalige gesellschaftliche Leben an einem Hof in Schlesien. In der Ausstellung sind auch Fotos des verfallenen Schlosses aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges zu sehen sowie Bauschäden, die nach Kriegsende entstanden. Ein weiterer Teil der Ausstellung veranschaulicht das Schicksal der Familie von Hochberg, der das Schloss Fürstenstein zwischen 1509 und 1943 gehörte. Mit der Ausstellung wird nicht nur die atemberaubende Pracht von Schloss Fürstenstein gezeigt, sondern auch die Geschichte einer verlorenen Welt, die bis heute fasziniert.

Die Sonderausstellung wird erweitert durch Berichte über das deutsch-



polnische Modellprojekt zur integrierten Kulturlandschaftsentwicklung am Beispiel des Fürstensteiner Grundes in Niederschlesien.

Die Ausstellung im Kraszewski-Museum hat bis 16. Oktober geöffnet: Mittwoch bis Sonntag 12 bis 17 Uhr. Der Eintritt kostet vier Euro, ermäßigt drei Euro. Freitag ab 13 Uhr ist der Eintritt frei, außer feiertags.

■ Vortrag

Sonntag, 15. Mai, 15 Uhr
Fürstensteiner Grund – ein deutsch-polnisches Modellprojekt, Gäste: Prof. Dr. Marcus Köhler und Marlen Hößelbarth (TU Dresden) sowie Justyna Jaworek-Jakubka (Universität Wrocław)

Schloss Fürstenstein. Foto: Sammlung Schloss Fürstenstein in Walbrzych/Waldenburg

Eintritt: zehn Euro, ermäßigt acht Euro
Unterhalb der schon zu ihrer Erbauungszeit berühmten Terrassengärten des Schlosses Fürstenstein erstreckt sich der gleichnamige Grund, der um 1800 als frühromantischer Landschaftspark zahlreiche Besucher anzog. Relikte sind bis heute vorhanden, befinden sich jedoch in Naturschutzgebieten. In der Schnittmenge zwischen Kultur- und Naturerbe wird derzeit ein Modellprojekt entwickelt

www.museen-dresden.de

Landeshauptstadt verlängert Quarantäne-Regeln

Aufgrund der aktuell laufenden Debatte auf Bundesebene zum Fortgang der Absonderungsverpflichtung für positiv auf das Coronavirus getestete Personen und Kontaktpersonen ab dem 1. Mai 2022 wird die gegenwärtig bestehende städtische Allgemeinverfügung Absonderung bis einschließlich Sonnabend, 30. April 2022, verlängert. Die Allgemeinverfügung steht ab Seite 12 in diesem Amtsblatt.

Das Amt für Gesundheit und Prävention weist nochmals darauf, dass eine individuelle Information bzw. ein Bescheid an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht mehr ergeht. Es erfolgt keine schriftliche Anordnung zur Absonderung mehr. Für den Nachweis der Absonderung gegenüber der Landesdirektion bzw. dem Arbeitgeber oder der Schule ist der PCR-Test nunmehr ausreichend. Der PCR-Befund ist grundlegend bei der erhebenden Stelle abzufragen – sprich der Arztpraxis oder dem Labor.

Grundlegend greift weiterhin eine Absonderungspflicht von zehn Tagen, die am siebten Tag der Quarantäne mit einem professionellen Schnelltest oder einem PCR-Test in einem Testzentrum beendet werden kann. Beim Quellfall muss – soweit gegeben – zudem seit 48 Stunden Symptomfreiheit bestehen. Für Kinder im Status einer Kontaktperson, die in Einrichtungen seriell getestet werden, gelten die abweichenden Regelungen fort.

www.dresden.de/corona

Stadtbezirksbeirat Neustadt tagt in einer Sondersitzung

Am Dienstag, 19. April 2022, 17.30 Uhr, tagt der Stadtbezirksbeirat Neustadt in einer Sondersitzung im Stadtbezirksamt Neustadt, Bürgersaal, Hoyerswerdaer Straße 3.

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt; hier: Makroprojekt (Nr. Neu-019/22) 9. Kinderfest im Alaunpark

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt hier: Makroprojekt (Nr. Neu-017/22) Beteiligungsprozess Konzeptentwicklung Hanse 3

■ Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Ortspolizeibehörde über ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot des Konsums und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich der Kreuzung Louisenstraße/Rothener Straße/Görlitzer Straße

■ Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreis- sowie Ortspolizeibehörde über ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Läden, Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt

ratsinfo.dresden.de

Elberadweg wird fit für die Radsaison gemacht

Vollsperrung zwischen Marienbrücke und Augustusbrücke sowie am Laubegaster Ufer

■ Vollsperrung zwischen Marienbrücke und Augustusbrücke jeweils von Montag bis Freitag

Ab Dienstag, 19. April, bis voraussichtlich 15. Juni führt das Straßen- und Tiefbauamt Instandsetzungen an der Stützmauer und der Uferböschung des Elberadweges von Basteischlösschen bis Kongresszentrum aus. Der Abschnitt zwischen Marienbrücke und Augustusbrücke ist deswegen jeweils von Montag bis Freitag voll gesperrt. Eine Umleitung über das anliegende Straßennetz ist ausgeschildert. An den Wochenenden ist die Nutzung des Radweges mit örtlichen Einengungen möglich.

Der Zustand der Stützmauer ist in einem desolaten Zustand am Natursteinmauerwerk. Fachleute erneuern die Fugen der Mauer, um sie wirksam vor Wasser und Schädigungen durch mögliche Hochwasser zu schützen.

Die Firma WTU Wasser-, Tiefbau- und Umwelt GmbH führt die Arbeiten aus. Die Baukosten belaufen sich auf etwa 120.000 Euro.

■ Sperrung entlang der Hafencity

Die USD Immobilien GmbH baut als eine Teilleistung des Gesamtvorhabens Hafencity

den Elberadweg in diesem Bereich neu. Aus diesem Grund ist bereits seit November 2021 eine Umleitung des Radverkehrs über die Leipziger Straße eingerichtet. Seit Ende März ist diese Umleitung bereits verkürzt, da der Radverkehr in Richtung Zentrum erst im Bereich des Citybeach zur Leipziger Straße umgeleitet wird.

Auf Grund der zum Teil unbekanntenen Lage von vorhandenen Leitungen Dritter mussten die Planungen und damit die Bauausführung angepasst werden. Der ursprünglich vereinbarte Fertigstellungstermin Mitte April kann nicht gehalten werden. Deshalb ist jetzt voraussichtlich der Sonnabend, 7. Mai, als Fertigstellung vorgesehen.

■ Laubegaster Ufer

Am Elberadweg am Laubegaster Ufer in Höhe des Laubegaster Ufer 17 wird ab Montag, 25. April, das alte Pflaster gegen geschnittenes und geflammtes Granitgroßpflaster getauscht. Die Bauzeit soll bis 2. Mai beendet sein. Das Straßen- und Tiefbauamt hat zu diesem Zweck altes Material in einem Steinbruch aufarbeiten lassen. Die Arbeiten erfolgen unter Vollsperrung. Die notwendige Umleitung des

Elberadweges erfolgt in der Zeit über die Fährstraße und Altlaubegast.

■ SCHON GEWUSST?

Der Elberadweg ist einer der beliebtesten europäischen Radwanderwege. Mit einer Gesamtlänge von über 1.100 Kilometer erstreckt er sich von der Elbquelle im Riesengebirge bis hin zur Mündung des Flusses in die Nordsee. Der Ausbau des Elberadwanderweges in Sachsen ist zum Großteil fertig gestellt. Die Landeshauptstadt Dresden hat sich seit 1990 durch die schrittweise Wiederherstellung bzw. den Neubau des Elberadweges auf beiden Elbseiten und durch die Umsetzung der touristischen Wegweisung in erheblichem Umfang beteiligt. Der Elberadweg führt heute im Stadtgebiet Dresden etwa 30 Kilometer auf der linken Elbseite und etwa 27 Kilometer auf der rechten Elbseite entlang und bietet durch seine Wegführung am Flusslauf mit zahlreichen kulturellen Sehenswürdigkeiten und attraktiven Naturräumen beste Voraussetzungen für den Radverkehr.

Schenken oder vererben?

Richtig entscheiden, Streit vermeiden: Was es beim Vermögensübergang auf die nächste Generation zu beachten gilt.

Im Laufe eines Lebens sammelt sich einiges an Werten an. Doch die will man meistens nur bestimmten Menschen hinterlassen. Schätzungen zufolge werden in Deutschland im Durchschnitt jährlich bis zu 400 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt. Auch wenn sich der Betrag auf Millionen einzelner Fälle verteilt – die Summe macht deutlich, dass jeder, der nicht aufpasst, Geld verlieren kann.

Notarielles Testament sichert Familienfrieden

Erfahrungsgemäß lässt sich Streit nur dann vermeiden, wenn Sie frühzeitig damit beginnen, Ihre Nachfolge zu planen. Unerlässlich ist dabei zunächst ein „wasserdichtes“ Testament oder ein interessengerechter Erbvertrag. Auch wenn ein Testament handschriftlich errichtet werden kann, ist die notarielle Beurkundung in jedem Fall zu empfehlen. Neben der fachkundigen Beratung und exakten



Formulierung, die Streitigkeiten nach Testamentseröffnung vermeiden, können Sie mit einem notariellen Testament bares

Geld sparen: Denn bei der Abwicklung des Erbfalls ersetzt ein notarielles Testament im Regelfall den Erbschein als Erbnach-

weis. Dieser kann unter Umständen fast doppelt so teuer sein wie ein notarielles Testament.



→ Notariat Püls • Dr. Joachim Püls

Bärensteiner Straße 7
01277 Dresden
Telefon: 0351 6557550
E-Mail: info@notar-puels.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00–18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



→ Notar Dr. jur. Alfons Braun

Rathenaustraße 6
01445 Radebeul

Telefon: 0351 8397880
Fax: 0351 8397889
E-Mail: drbraun@notardrbraun.de



→ Notar Manuel Kahlisch

Haydnstraße 21, 01309 Dresden
Telefon: 0351/4 40 07 60
Fax: 0351/4 40 07 70

E-Mail: info@notar-kahlisch.de
Internet: www.notar-kahlisch.de



→ Notar Michael Becker

Königstraße 17
01097 Dresden
Telefon: 0351/8 08 06-0

E-Mail: notariat@notarbecker.de
Internet: www.notarbecker.de

Termine nach Vereinbarung

Gerechte Verteilung ist nicht einfach

Gerade wenn die selbstgenutzte Immobilie den größten Teil des Vermögens ausmacht, stellt sich die Frage, wie das Vermögen auf die Kinder gerecht verteilt werden kann. Das Haus soll meist nur ein Kind bekommen. Die anderen Kinder sollen regelmäßig anderweitig abgefunden werden. Die Höhe dieser Abfindung kann ganz unterschiedlich berechnet werden. Hier hat jeder seine eigenen Vorstellungen von einer gerechten Verteilung und sollte diese auch mit den Familienangehörigen besprechen. Dabei gibt es vielfach auch Alternativen zu reinen Geldzahlungen.



Foto: stock.adobe.com

Oder doch lieber Verschenken?

Die Frage, ob Vermögen besser zu Lebzeiten oder erst mit dem Tod übertragen werden sollte, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Für beide Varianten gibt es jeweils gute Gründe. Die Entscheidung hängt von den Umständen ab und muss insbesondere bezüglich des Familienheims wohl überlegt sein. Dabei sind ganz unterschiedliche Beweggründe ausschlaggebend. In vielen Fällen geht es schlicht um die einvernehmliche Regelung der Vermögensnachfolge innerhalb der Familie, in anderen Fällen um den weitgehenden Ausschluss einzelner Angehöriger. Häufig spielen steuerliche Erwägungen eine Rolle. In jedem Fall sollte aber daran gedacht werden, wie der Übergeber seine eigenen Bedürfnisse hinreichend schützt, wenn er Vermögen in die nächste Generation überträgt.

Verringerung von Pflichtteilsansprüchen

Manchmal geht es auch darum, durch Gestaltungen Pflichtteilsansprüche naher Angehöriger zu minimieren. Die Pflichtteilsberechtigten werden selbst dann am Nachlass beteiligt, wenn der Verstorbene sie durch Testament oder Erbvertrag enterbt hat. Der Pflichtteilsanspruch ist auf Geldzahlung gerichtet. Wertmäßig ist er auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beschränkt.

Dazu folgendes Beispiel: Verstirbt ein im gesetzlichen Güterstand verheirateter Ehemann, der eine Tochter und einen Sohn hat, und haben sich die Ehegatten klassisch in einem sog. Berliner Testament zu Alleinerben eingesetzt, dann sind die beiden Kinder nach dem Tod ihres Vaters enterbt. Gleichgültig ist, ob sie im Testament als sog. Schlusserben eingesetzt sind, also nach dem Tod der Mutter das verbleibende Vermögen erben sollen. Die

Kinder haben gegen ihre Mutter als Alleinerbin einen Anspruch auf Zahlung ihres Pflichtteils. Dieser beträgt hier pro Kind 1/8 des vom Vater hinterlassenen Vermögens. Dass der Pflichtteilsanspruch den Erben erhebliche Probleme bereiten kann, liegt auf der Hand: Denn oftmals steckt das gesamte Vermögen im selbst genutzten Familienheim, das mitunter sogar verkauft werden muss, um denjenigen, der seinen Pflichtteil verlangt, „auszubezahlen“. Dabei ist die Geltendmachung des Pflichtteils nicht immer nur vom Willen des Pflichtteilsberechtigten abhängig. Beziehen Kinder steuerfinanzierte Sozialleistungen, kann auch der Sozialträger den Pflichtteil einfordern. Eine geschickte Testamentsgestaltung kann ein solches Szenario vermeiden helfen. Sind die Kinder bereit, gegenüber dem Erblasser auf ihren Pflichtteil zu verzichten, sollte dies als Gestaltungsoption in Betracht gezogen werden. Ein solcher Pflichtteilsverzichtsvertrag bedarf zwingend der notariellen Beurkundung.

Neugierig? Auf zum „Tag der offenen Tür“!

Sie sehen: Bezüglich der eigenen Erb- und Vermögensnachfolge sind viele Aspekte zu berücksichtigen. Wertvolle Tipps rund um dieses Thema erhalten Sie am Mittwoch, dem 11. Mai 2022, von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Dann laden die sächsischen Notarinnen und Notare zum „Tag der offenen Tür“ unter dem Motto „Schenken oder vererben? – Richtig entscheiden, Streit vermeiden!“ ein. Welche Notarinnen und Notare teilnehmen, erfahren Sie auf der Homepage der Notarkammer Sachsen unter www.notarkammer-sachsen.de oder telefonisch unter 0351 807270. Die sächsischen Notarinnen und Notare freuen sich auf Ihren Besuch.

(Notarkammer Sachsen)



→ Notar Dr. iur. Sven Schindler, M. Sc

Notar in Dresden

Arndtstraße 3
01099 Dresden

Telefon: 0351-65670-0

Telefax: 0351-65670-22

E-Mail: info@notarschindler.de

www.notarschindler.de

Die Notarkammer Sachsen vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts alle Notarinnen und Notare in Sachsen.

Königstraße 23, 01097 Dresden
Tel.: 0351 807270, Fax: 0351 80727 50
E-Mail: notarkammer@notarkammer-sachsen.de
Internet: notarkammer-sachsen.de



→ Notar Dr. Karsten Schwipps

Königstraße 11, 01097 Dresden

Telefon: 0351/ 8 26 54-0

Fax: 0351/ 8 26 54 99

Internet: www.notar-schwispps.de

E-Mail: info@notar-schwispps.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 – 16.00 Uhr



→ Notar Bertram Henn

Carl-Maria-von-Weber-Allee 51, 01558 Großenhain

Telefon: 03522/5 10 20

Fax: 03522/51 02 19

E-Mail: b.henn@notar-henn.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.00–18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Wein und Wandern rund im Radebeul

Gleich mehrere ausgewiesene Touren führen zu Weingütern, Straußenwirtschaften und historischen Relikten des Winzerhandwerks. Reichlich Frühlingsgrün und malerische Aussichten gibt es dazu.

Endlich Frühling! Selten war die Sehnsucht nach Wärme und Licht, nach Natur und Lebensfreude so groß wie in diesem Jahr. Und nach den frostig-spätwinterlichen Tagen zu Monatsbeginn grünt und blüht es inzwischen überall. Die beste Gelegenheit also, die Region bei ausgedehnten Spaziergängen neu- oder wiederzuentdecken. Und wo ginge das besser als im Radebeuler Land, wo die Weinberge der Landschaft ihren ganz eigenen Charme geben? Apropos Wein – wer den Begriff des „Weinwanderns“ noch nicht kennt, kann das jetzt mit frühlingshaftem Schwung ändern. In und um Radebeul sind nämlich gleich mehrere Touren ausgewiesen, die den Wein zum Thema haben. Wie wäre es zum Beispiel mit einer Wanderung durch Zitzschewig? Die Einheimischen haben sich an den Zungenbrecher-Namen gewöhnt und dem Besucher bleibt der Ort dadurch umso stärker im Gedächtnis. Die Tour führt unter anderem auf die Wettinhöhe mit ihrem malerischen Ausblick auf Rade-



Malerisch schmiegen sich die Weinberge an die Terrassen rund um Radebeul. Wer mag, kann sie auf verschiedenen Wanderrouten erkunden. Foto: Adobestock

beul und Dresden und zur Liebesinsel am Krapenbergweg. Zurück geht es über den Weinlehrpfad am Zechsteinweg, an dem Schautafeln zeigen, aus wie vielen Schritten der Weinanbau besteht. Einen traumhaften Blick über die Weinberge garantiert auch die Tour durch

Niederlöbnitz. Sie startet am Weingut Hoflöbnitz und bietet neben vielen Ausblicken auf Weinhäuser und Straußenwirtschaften noch ein besonderes Highlight: den historischen Wasserstollen an der Burgstraße. Hier sitzt der (fast) echte Froschkönig und wartet auf Besucher.

Ebenfalls auf die Spuren der Elb-Winzer geht es bei der Tour durch Oberlöbnitz. Sie hat unter anderem das Spitzhaus zum Ziel, ein bekanntes historisches Weinberghaus. Wer noch mehr wissen will, sollte sich einen Besuch im Weinbaumuseum vormerken.

Historisch wird es auch auf der Waldroute. Sie führt zu alten Weinbergmauern und –terrassen sowie zu einer überdimensionalen Reblaus, einer Skulptur, die an die wechselvolle Geschichte des Weinbaus erinnern soll. Die Route „Wackerbarth“ trägt das berühmte Ziel bereits im Namen. Das Erlebnisweingut lässt keine Wünsche offen und die Tour selbst lässt auch noch einen Abstecher zum Steinbruch am Himmelsbusch zu. Hier gibt es selten Pflanzen zu sehen, die vielerorts bereits ausgestorben sind. Und welche Jahreszeit eignet sich besser für so viel Entdeckerlust als der Frühling?

Auf der Internetseite www.radebeul.de gibt es detaillierte Informationen zum Weinwandern.

IHR EXPERTE FÜR KAROSSERIE-REPARATUREN ALLER ART
INNUNGSBETRIEB // KAROSSERIEBAU



KAROSSERIEBAUER

Meisterwerkstatt Erik Aurin in Weinböhla

Fachwerkstatt für Elektrofahrzeuge



Hauptstraße 1 | 01689 Weinböhla
Mobil: 0173 - 861 88 30
E-Mail: info@karosseriebauer24.de
www.karosseriebauer24.de

TEICHMANN-RECYCLING OHG

Erfasst. Sortiert. Verwertet.

Seit 100 Jahren Familienbetrieb

Industriestr. 23 · 01640 Coswig · Tel. 0 35 23/7 43 61 · Fax 7 97 09

- Containerdienst – Absetzcontainer – Abroller, Kleinfahrzeuge mit Absetzcontainern
- Anlieferung von Sand, Beton, Mörtel, Kies, Kiesel, Splitt, Schotter, Mutterboden, Rindenmulch – Abgabe auch Klein- und Kleinstmengen
- Annahme von Sperr-Gewerbeabfall, Bauschutt, Holz, Flachglas, Altpapier, Hohlglas
- Ankauf von Buntmetall, Kabelschrott und Schrott
- Ankauf von Zeitungen, Zeitschriften, Altkleidern

www.teichmann-recycling.de



Immobilienverkauf im Alter

Vom Eigenheim ins altersgerechte Wohnen. Wir unterstützen Sie bei Ihrem Vorhaben.

Immobilie kostenfrei bewerten lassen



ddimmo24

Kirchplatz 6 · 01689 Weinböhla
☎ 035243 – 47 30 80
✉ info@ddimmo24.de
🏠 www.ddimmo24.de

RK

ING. KARL

Schwimmbadbau

PLANUNG • AUSFÜHRUNG
SERVICE • FACHHANDEL

Anton-Günther-Straße 2 · 01640 Coswig
Tel.: (0 35 23) 6 05 67 • info@karl-schwimmbad.de

www.karl-schwimmbad.de



**ZOO
& Co.**

Daßler

**OSTDEUTSCHLANDS
GRÖSSTER ZOO-MARKT
IN COSWIG
AUF 2.400 M²**



**Ich bin schon
auf dem Sprung!**

- Qualifizierte Zoohandlung mit Herz
- ZOO & Co. Kundenkarte „freunde“
- Umfangreiches Sortiment
- Starke Handelsmarken
- Eigene ZOO & Co. Markenwelt
- Große Lebendtieranlage
- Erlebniseinkauf

...und noch vieles mehr

ZOO & Co. Daßler Robert Daßler

Großenhainer Straße 108a
01127 Dresden-Pieschen
Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 09:00 – 19:00 Uhr
Sa: 9:00 – 18:00 Uhr

Dresdner Straße 119d
01640 Coswig
Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 09:00 – 19:00 Uhr
Sa: 9:00 – 18:00 Uhr

Peschelstraße 33
01139 Dresden Elbe-Park
Öffnungszeiten:
Mo – Sa: 10:00 – 19:00 Uhr
coronabedingt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) hier:

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

1. Begriffsbestimmung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge Kontaktpersonen. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige) und weitere enge Kontaktpersonen, die sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigen Schnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigen Schnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen Schnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind positiv getestete Personen. Das gilt auch dann, wenn sie bisher enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 oder Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

1.5 Im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten folgende Personen als immunisiert und von der Absonderung als Kontaktperson befreit:

■ für den Zeitraum von 90 Tagen:

a) „zweifach geimpft“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zu-

grundliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein, aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.

b) „genesen“: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die nicht abgesondert sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

c) „einfach geimpft und danach genesen (PCR-Test)“: Personen, die nach einer einfachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

d) „genesen (Antikörperrnachweis) und danach einfach geimpft“: einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der laboridiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

e) „genesen (PCR-Test) und danach einfach geimpft“: einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

■ ohne zeitliche Begrenzung:

f) „geboostert“: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.

g) zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)“: Personen, die nach zweifacher Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

h) „genesen (Antikörperrnachweis) und zweifach geimpft“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der laboridiagnostische Befund muss in

einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

i) „genesen (PCR-Test) und danach zweifach geimpft“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

j) Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren, die zweifach geimpft bzw. genesen und geimpft sind und für die es noch keine Empfehlung zur Boosterimpfung gibt.

1.6 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Landeshauptstadt Dresden hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

1.8 Sofern die betroffenen Personen einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden bekommen haben, geht diese Anordnung den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Vorschriften zur Absonderung:

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen. Die Anordnung kann fernmündlich ergehen, sodass Kontaktpersonen den Regelungen dieser Allgemeinverfügung unterfallen. Sie erhalten eine schriftliche oder elektronische Mitteilung darüber, dass sie dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung unterstellt sind. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind

a) Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

b) zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (1.5). Der Nachweis der Immunisierung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immunisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, mind. einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

a) sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses eigenverantwortlich abzusondern. Hierzu bedarf es keiner Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt.

b) im Falle der Testung mit einem Antigen Schnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.

c) ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen, wenn sie nicht immunisiert sind (1.5).

d) ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 3. oder 4. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.

e) auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und

ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle:

3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung elektronischer Schnittstellen. Alternativ hat die Meldung durch Befundübermittlung an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder per Fax an (03 51) 4 88 82 03 zu erfolgen. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung:

4.1 Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten. Die Verhaltensmaßnahmen nach der verbindlichen Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung sind zu beachten.

4.2 Enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeiten während der Absonderung

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungs-transport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgen-des: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter ermöglicht werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen:

6.1 Bei Hausstandsangehörigen endet die Absonderung zehn Tage nach dem Tag, an dem das Testergebnis des Quellfalls bekannt wurde bzw. die Symptome begannen. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonde-

rungszeit erreicht ist (volle Tage). Bei den weiteren durch das Gesundheitsamt abgesonderten engen Kontaktpersonen endet die Absonderung zehn Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner unter www.dresden.de/corona zur Hilfe genutzt werden.

Alle Schülerinnen und Schülern, die an ihrer Schule seriell (regelmäßig) getestet werden, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Das gilt auch für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, wenn in der Einrichtung eine serielle Testung von Kindern stattfindet. Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein am 5. Tag durchgeführter PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Bei Hausstandsangehörigen verlängert sich ihre Absonderungszeit als enge Kontaktperson nicht, wenn während der Absonderungszeit innerhalb eines Hausstands eine weitere Person positiv getestet wird. Die Voraussetzung ist, dass die Kontaktperson keine Symptome entwickelt hat und nicht positiv getestet wurde.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach zehn Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach zehn Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Absonderung beginnt mit dem Auftreten von Symptomen bzw. ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde. Ab dem Tag danach wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner unter www.dresden.de/

corona zur Hilfe genutzt werden.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum bis zum Vorliegen eines negativen Antigenschnelltests, längstens um sieben Tage.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen.

6.4 Alle Testungen zur Beendigung der Maßnahmen nach Nr. 6 müssen als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist.

Sofern eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgt, muss dieser die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Nachweis eines positiven Testergebnisses, bei der die zugrundeliegende Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung („Freitestung“) durchgeführt wurde, muss nicht dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist die testende Stelle durch die getestete Person in Kenntnis zu setzen. Als Nachweis dient das positive PCR-Testergebnis auf dessen Grundlage die Absonderung erfolgte.

7. Ordnungswidrigkeit:

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Wird die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften:

Die Allgemeinverfügung tritt am 10. April 2022, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 25. März 2022 außer Kraft.

Im Übrigen:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß

◀ Seite 13

§ 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntma-

chung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Sächs-VwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 8. April 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung ist vollständig unter www.dresden.de/corona veröffentlicht. Die zwingenden Verhaltensregeln für abgesonderte Personen stehen unten.

Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

■ Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist untersagt und nur für dringende Arztbesuche, zur Testung auf das neuartige Coronavirus oder nach Zustimmung des Amtes für Gesundheit und Prävention erlaubt.

■ Empfangen Sie keine Besuche und vermeiden Sie Kontakte zu Dritten. Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten ist ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen und strikte Händehygiene einzuhalten. Die Namen aller Personen, mit denen im genannten Zeitraum in unvermeidbarem Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.

■ Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Dritten.

■ Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche

Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

■ Für minderjährige betreuungsbedürftige Kinder empfehlen wir die Betreuung durch nur eine erwachsene Person.

■ Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) mit Haushaltsangehörigen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.

■ Nutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygieneartikel.

■ Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren).

■ Verwenden Sie Einwegtücher für Sekrete aus den Atemwegen und entsorgen Sie diese umgehend im Restmüll.

■ Nehmen Sie für die Dauer der Absonderung keine Mülltrennung vor, sondern

entsorgen Sie den Müll gesammelt über die Restmülltonne. Davon ausgenommen sind Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien.

■ Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln (Husten, grippeähnliche Symptome, Fieber). Falls ja, stellen Sie sich nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.

■ Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.

■ Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus abgesondert wurden.

■ **Hinweise für Angehörige einer abgesonderten Person:**

■ Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe, Haushalt, ...).

■ Reduzieren Sie enge Körperkontakte.

■ Halten Sie sich nicht näher als 1,5 Meter zur Person und nur falls nötig in der Nähe auf.

■ Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informieren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116 117).

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene.

■ Reinigen Sie regelmäßig Kontaktoberflächen.

■ **Erreichbarkeit des Amtes für Gesundheit und Prävention für Rückfragen:**

(03 51) 4 88 53 22 (Hotline)
gesundheitsamt-corona@dresden.de
oder gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 30. März 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Ergänzungssatzung Nr. 447, Dresden-Wilschdorf Nr. 3, Am Sportplatz, hier: 1. Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

3. Billigung des Entwurfes zur Ergänzungssatzung

4. Billigung der Begründung zum Entwurf der Ergänzungssatzung

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung V1170/21

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt für das Gebiet südlich der Straße „Am Sportplatz“ eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Diese trägt die Bezeichnung: Ergänzungssatzung Nr. 447, Dresden-Wilschdorf Nr. 3, Am Sportplatz.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung entsprechend der Anlagen 1 und 2 zur Vorlage.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung,

Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 447 in der Fassung vom 24. Juni 2021 (Anlage 3).

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 447 in der Fassung vom 24. Juni 2021 (Anlage 4).

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, die Ergänzungssatzung Nr. 447, Dresden-Wilschdorf Nr. 3, Am Sportplatz nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6041, Dresden-Trachau, Schule Leipziger Straße/Pettenkofferstraße, hier:

1. Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V1327/21

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das

Gebiet Dresden-Trachau einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6041, Dresden-Trachau, Schule Leipziger Straße/Pettenkofferstraße

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend der Anlagen 1 und 2.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. In Anwendung von § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit wird nach § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Äußerung.

4. Die Gestaltung des Bauwerks soll sich harmonisch in den Bestand der Umgebung einfügen. Hierzu ist die Gestaltungskommission einzubeziehen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im weiteren Planungsverlauf auf die Einordnung möglichst vieler, einheimischer großkroniger Bäume auf dem Schulgelände hinzuwirken, um eine Grünverbindung zu gewährleisten.

Bebauungsplan Nr. 3058, Dresden-Weißig Nr. 20, Schul- und Feuerwehrstandort Bahnhofstraße, hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes V1345/21

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße (SW) einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3058, Dresden-Weißig Nr. 20, Schul- und Feuerwehrstandort Bahnhofstraße

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine dreigeschossige Grundschule am Standort eingeordnet werden kann.

Sechste Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung

Vom 24. März 2022

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), und des § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 8 S. 317) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. März 2022 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:
(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Stadtgebiet Dresden sowie die in der Anlage benannten Städte, Stadtteile, Ortschaften und Ortsteile der Umlandlandkreise. Die angefügte Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:
(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreistarif (Einschaltentgelt), dem Kilometertarif (Besetztfahrtentgelt), dem Wartezeitentgelt (Entgelt für die Wartezeit je Stunde; auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Taxitarif ab 19. April 2022

Tarifstufe I

Alle Preise sind inklusive 7 Prozent Mehrwertsteuer angegeben.
täglich von 5 bis 20 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr
Einführungsdatum 19. April 2022

- a) Grundpreistarif in Euro 4,00
- b) Kilometertarif in Euro je km
 - 1. bis 3. Kilometer 2,70
 - ab dem 4. Kilometer 2,20
- c) Wartezeitentgelt in Euro je Stunde
 - jeweils bis 2 Minuten 16,00
 - von mehr als 2 Minuten 30,00

Tarifstufe II

Alle Preise sind inklusive 7 Prozent Mehrwertsteuer angegeben.
täglich von 20 bis 5 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen von 0

- bis 24 Uhr
- Einführungsdatum 19. April 2022
- a) Grundpreistarif in Euro 4,00
- b) Kilometertarif in Euro je km
 - 1. bis 3. Kilometer 2,80
 - ab dem 4. Kilometer 2,30
- c) Wartezeitentgelt in Euro je Stunde
 - jeweils bis 2 Minuten 16,00
 - von mehr als 2 Minuten 30,00

Festpreistarife

Alle Preise sind inklusive 7 Prozent Mehrwertsteuer angegeben.
Einführungsdatum: 19. April 2022

- Flughafen Dresden zum Hauptbahnhof Dresden 39,00 Euro
- Flughafen Dresden zum Bahnhof Dresden-Neustadt 26,00 Euro
- Flughafen Dresden zur Messe Dresden 37,00 Euro
- Messe Dresden zum Hauptbahnhof Dresden 20,00 Euro
- Messe Dresden zum Bahnhof Dresden-Neustadt 16,00 Euro
- Zuschläge und weitere Festlegungen zu den Tarifstufen

Alle Preise sind inklusive 7 Prozent Mehrwertsteuer angegeben.
Einführungsdatum 19. April 2022

- Einmaliger Zuschlag für Großraumtaxen bei ausdrücklicher Bestellung oder ab 5 Fahrgästen 6,00 Euro
- Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes, bei denen das Fahrziel außerhalb des Stadtgebietes Dresden bleibt 12,00 Euro **

Der Zuschlagbetrag ist auf 12,00 Euro begrenzt. Anfahrtskilometer werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet. Der Taxameter zählt sichtbar in der Folge in Abhängigkeit von der Strecke und der Zeit jeweils um eine Schalteinheit weiter.

** Zuschlag darf nicht erhoben werden, wenn bei kürzester Fahrtstrecke das Stadtgebiet Dresden durchfahren werden kann. Ein Tarifverstoß liegt vor, wenn das Stadtgebiet Dresden via Umweg umfahren wird.

Als Übergangszeitraum für die Umstellung der Taxameter wird der Zeitraum

vom 19. April bis 31. Mai 2022 genehmigt. In diesem Zeitraum dürfen die Taxifahrzeuge sowohl mit dem alten als auch mit dem neuen Taxitarif fahren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2022 in Kraft.

Dresden, 6. April 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Fachförderrichtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Fachförderrichtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Fachförderrichtlinie verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b. die Verletzung von Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 24. März 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss des Stadtrates vom 24. März 2022 (Teil 3)

Der Stadtrat hat am 24. März folgenden Beschlüsse gefasst:

Sechste Verordnung zur Änderung der „Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)“ vom 4. März 1999

V1362/21

Der Stadtrat beschließt die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen mit Taxen (Taxitarifverordnung) entsprechend Anlage 1. (siehe nebenstehend)

Ausschuss für Wirtschaftsförderung tagt

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung tagt in einer Sondersitzung am Donnerstag, 14. April 2022, 15 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht
Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen/Konzessionen
Vergabenummer: 2021-65-00181, Dienstleistungskonzession für ein exklusives Werberecht zur Ausübung von Werberechten im öffentlich nutzbaren Raum der Landeshauptstadt Dresden, Los 04 - Mastschilder

Kraftloserklärung von Dienstaussweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden folgende Dienstaussweise der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nrn. T 074401, R 074443, P 043225, S 060841, R 075968, 37468139, 57435783.

Wir trauern um unseren ehemaligen Kollegen der Landeshauptstadt Dresden,

Herrn Günter Schubert
geboren am 19. Februar 1939
gestorben am 8. März 2022

Er war viele Jahre als Bau-Prüfer im Rechnungsprüfungsamt im Dienste der Landeshauptstadt tätig. Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende Gesamtpersonalrat

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern

eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

■ Im Amt für Schulen ist die Stelle

Mensabewirtschafter (m/w/d)
Entgeltgruppe 2
Chiffre: 40220401

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer unter drei Jahren im Bereich Lebensmittel bzw. Nahrungsmittel wünschenswert und/oder Berufserfahrungen in einer Mensa o. ä.

Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 19. April 2022

■ Im Amt für Gesundheit und Prävention ist die Stelle

Sachbearbeiter Gesundheitsberichterstattung (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre: 53220305

ab Mai 2022 befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), im Bereich Gesundheitswissen-

Gut informiert?

dresden.de/amtsblatt

◀ Seite 15
schaften, Public Health oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 19. April 2022

■ **In der Stadtkämmerei ist die Stelle**

**Assistenz Finanzprozesse/
Vorprojekt S/4 HANA (m/w/d)**
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre: 20220303

ab Juni 2022 befristet als Mutterschutz- und
Elternzeitvertretung sowie zuvor für einen
Wissenstransfer zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom
(FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fach-
wirt (VWA, BA) vorzugsweise im kaufmänni-
schen Bereich (Betriebswirtschaft oder
Volkswirtschaft), A-II-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 20. April 2022

■ **Im Steuer- und Stadtkassenamt ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Zahlungsverkehr/
E-Payment (m/w/d)**
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre: 22220301

ab Juli 2022 befristet als Mutterschutz- und
Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem an-
erkannten Ausbildungsberuf mit einer
Ausbildungsdauer von mindestens drei
Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise
Verwaltungsfachangestellter, Rechts-
anwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute
Bürokommunikation/Büromanagement),
A-I-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 20. April 2022

■ **Im Jugendamt sind zwei Stellen**

**Pädagogische Fachkraft im Kinder-
und Jugendnotdienst I (m/w/d)**
Entgeltgruppe S 8 b
Chiffre: 51220308

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem an-
erkannten Ausbildungsberuf mit einer
Ausbildungsdauer von mindestens drei
Jahren oder gleichwertig als staatlich an-
erkannter Erzieher
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 20. April 2022

■ **Im Amt für Gesundheit und Präven-
tion ist die Stelle**

**Sachgebietsleiter Öffentlichkeits-
arbeit/Kommunikation (m/w/d)**
Entgeltgruppe 10
Chiffre: 53220304

ab sofort befristet als Abwesenheitsver-
tretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, zum
Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA
oder Uni), im Bereich Medien- und Kom-
munikationswissenschaften, Journalismus
oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 20. April 2022

■ **Im Brand- und Katastrophenschutz-
amt sind drei Stellen**

**Junior-Disponent/Notfallsanitäter
(m/w/d)**
Entgeltgruppe N
Chiffre: 37220302

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Berufsausbildung als Not-
fallsanitäter
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 21. April 2022

■ **Im Umweltamt sind zwei Stellen**

**Sachbearbeiter Genehmigung
Immissionsschutz (m/w/d)**
Entgeltgruppe 10
Chiffre: 86220301

ab sofort unbefristet bzw. als Mutter-
schutz- und Elternzeitvertretung befristet
zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Dip-
lom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni),
Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise in der
Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder
in der Umweltschutztechnik oder einer
anderen Fachrichtung mit verfahrenste-
chnischen oder umwelttechnischen
Bezügen, A-II-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit/Teilzeit 30 Stunden

Bewerbungsfrist: 21. April 2022

■ **Im Haupt- und Personalamt ist die
Stelle**

Sachgebietsleiter Bürobedarf (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre: 10220307

ab 1. August 2022 unbefristet zu besetzen
Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom
(FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fach-
wirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 22. April 2022

■ **Im Sozialamt sind zwei Stellen**

Sachbearbeiter Wohngeld (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre: 50220401

ab 1. Juli 2022 unbefristet bzw. ab sofort
befristet als Abwesenheitsvertretung zu
besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem an-
erkannten Ausbildungsberuf mit einer
Ausbildungsdauer von mindestens drei
Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise
Verwaltungsfachangestellter, Rechts-
anwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute
Bürokommunikation/Büromanagement),
A-I-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 22. April 2022

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die
Stelle**


**Sachgebietsleiter Straßensperrkoordi-
nierung – Ingenieur (m/w/d)**
Entgeltgruppe 13
Chiffre: 66220402

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissen-
schaftliche Hochschulbildung, Diplom
(FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der
Fachrichtung Verkehrsingenieurwesen
oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 25. April 2022

..... 
bewerberportal.dresden.de

UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG:

Anerkannter Nachbarschaftshelfer für Pflegebedürftige

- Unsere Leistungen:**
- Hauswirtschaft/Reinigung
 - Blumenpflege
 - Erledigung des Einkaufes
 - Wäschepflege
 - Botengänge
 - Begleitung bei Spaziergängen
 - ... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!

Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.

Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!



Telefon: 0351 897 41 0

Mail: info@top-dienstleistungen.de

Unser Service im Trauerfall:

Formalitätenportal
Bestattungs-Vorsorge
Digitaler Nachlass
Abmeldungen

Renten- und Krankenversicherungen

Zeitschriften-Abonnements

Versorgungsämter

Festnetz-DSL- und Handyverträge

Shops

Mitgliedschaften

Rundfunkbeitrag (GEZ)

Zahlungsanbieter

Online Lottogesellschaften

Spiele-Plattformen

Energieversorger

Soziale Netzwerke

Wettanbieter

Multimedia-Dienste

Dating- und Partnerportale

Handelsplattformen

**BESTATTUNGSHAUS
BILLING**
GmbH

Dresden 01259
Bahnhofstraße 83
Telefon 0351 / 2015848

Pirna 01796
Gartenstraße 26
Telefon 03501 / 570000

Heidenau 01809
Lessingstraße 8
Telefon 03529 / 590010

info@bestattungshausbilling.de

www.bestattungshausbilling.de



Management
System
ISO 9001:2015
www.billing.com
ID: 9108621148

Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates

■ Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) hat am 28. März 2022 folgende Beschlüsse gefasst: **Vergabe der Beschaffung und Aufstellung von Papierkörben an den Haltestellen mit Fahrgastunterständen mit Werbeflächen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden V1411/22**

Die Leistung der Beschaffung und Aufstellung von Papierkörben gemäß Anlage 1 der Vorlage wird an die Stadtreinigung Dresden GmbH (SRD) vergeben. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 175.000 Euro sind im Rahmen des Budgets des Geschäftsbereichs Umwelt und Kommunalwirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2023 einzuordnen.

■ Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss hat am 31. März 2022 folgende Beschlüsse gefasst: **Rahmen-Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Nutzung der webbasierten Software „Kita-Planer 2“ der Firma netgo GmbH mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden A0311/22**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Rahmen-Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Nutzung der webbasierten Software „Kita-Planer 2“ der Firma netgo GmbH zwischen der Landeshauptstadt Dresden und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen laut Anlage 1 (zum Antrag).

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage der Rahmen-Kooperationsvereinbarung individualrechtliche Vereinbarungen mit allen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen abzuschließen, die das Softwaresystem gemeinsam mit der Landeshauptstadt Dresden nutzen wollen und deren Einrichtungen im Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2021/2022 aufgenommen sind.

■ bereits gefasste Beschlüsse:

■ V2153/18 Einführung eines trägerübergreifenden Systems zur Anmeldung, Platzvergabe, Platzverwaltung und Beitragserhebung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Landeshauptstadt Dresden („E-Kita 2.0“)

■ -V0986/21 Vergabenummer: 2019-171-00011, Einführung eines trägerübergreifenden Systems zur Anmeldung, Platzvergabe, Platzverwaltung und Beitragserhebung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden

Bedarfsgerechte Öffnungszeiten der Jugendhäuser A0183/21

1. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, gemeinsam mit den Trägern der Angebote offener und mobiler Arbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII, die Öffnungszeiten der Einrichtungen für junge Menschen unter Beachtung der nachfolgenden Punkte bedarfsgerecht zu gestalten:

1.1. Die Kontaktzeiten der Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen zu mindestens 80 Prozent niedrigschwellige, für die Adressaten allgemein zugängliche pädagogische Angebote enthalten. Dazu zählen neben den Öffnungszeiten des Offenen Treffs auch

außerhäusliche sozialpädagogische Angebote (z. B. adaptiver Arbeitsansatz).

1.2. Die Öffnungszeiten von Jugendtreffs/ Jugendhäusern sollen zu mindestens 30 Prozent in den Abendstunden (nach 18.30 Uhr) und/oder am Wochenende liegen. Die Öffnungszeiten von Kinder- und Jugendhäusern sollen zu mindestens 20 Prozent in den Abendstunden (nach 18.30 Uhr) und/oder am Wochenende liegen.

Als Öffnungszeiten in diesem Sinne gelten bis zu einem Umfang von 10 Prozent auch Zeiten mit Angeboten der Selbstverwaltung oder Angebote, die von Dritten erbracht werden, sofern sie niederschwellig, sowie allgemein und jederzeit zugänglich sind. Ferienzeiten sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

1.3. Die Streetworkzeiten der Angebote der Mobilen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sollen im Jahresmittel zu mindestens 30 Prozent in den Abendstunden (nach 18.30 Uhr) und/oder am Wochenende liegen. Ferienzeiten sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

1.4. Die Öffnungs- und Schließzeiten stadträumlich wirkender Angebote aller Leistungsarten sind zielgruppen- und bedarfsgerecht in den Facharbeitsgruppen Stadtteilrunden gemäß § 78 SGB VIII und mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen.

2. In der Anlage des Beschlusses V2749/18 (Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Leistungsfelder und Leistungsarten) wird auf Seite 10 nach dem Satz: „In der Regel ist innerhalb der Öffnungszeit eines Angebotes eine Besetzung des Teams mit mindestens zwei Fachkräften kontinuierlich zu gewährleisten.“ folgendes ergänzt:

„Davon ausgenommen sind Zeiten der Selbstverwaltung auf Grundlage des Einrichtungskonzeptes und Angebote, die von Dritten erbracht werden.“

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die quantitativen Auswirkungen des Beschlusses auf die Nutzungszahlen im Rahmen der zusammengefassten Auswertung der Sachberichte und Statistiktools 2024 darzustellen.

Etablierung eines Angebotes der Schulsozialarbeit an der Freien Montessorischule Dresden, Glashütter Straße 10, 01309 Dresden.

A0343/22

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Bewertung der Konzepte zur Auswahl von Trägern der freien Jugendhilfe für die Etablierung von Angeboten der Schulsozialarbeit an der Freien Montessorischule Dresden gemäß Anlage 1 des Antrages zur Kenntnis.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung des erstplatzierten Trägers der freien Jugendhilfe ab 1. Mai 2022 gemäß Anlage 2 des Antrages.

Bestätigung der Haushaltsbedarfszahlen für 2023/2024 A0320/22

1. Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die in den Anlagen (zum Beschluss) aufgeführten Haushaltsbedarfe für den Doppelhaushalt 2023/2024.

2. Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und die Leiterin des Amtes für Kindertagesbetreuung werden beauftragt, diese Haushaltsbedarfe in der verwaltungsinternen Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes einzubringen und bei der Rückmeldung der Geschäftsbereiche an den Oberbürgermeister mit Termin 20. Mai 2022 geltend zu machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Anpassung des Überschwemmungsgebietes Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben in Dresden für ein 100-jährliches Hochwasserereignis und Ausweisung überschwemmungsgefährdetes Gebiet

Die Landeshauptstadt Dresden gibt gemäß § 72 Absätze 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, die öffentliche Auslegung von Karten des geänderten Überschwemmungsgebietes des Lockwitzbaches und Niedersedlitzer Flutgrabens im Stadtgebiet Dresden bekannt. Auf den Karten sind gemäß § 72 Abs. 2 SächsWG die Überschwemmungsgebiete für ein Hochwasser, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), dargestellt. Die bisherigen Überschwemmungsgebietskarten vom Juli 2006 werden infolge der Anpassung ungültig. Diese Karten werden zeitgleich öffentlich ausgelegt. Auf den Karten ist zugleich auch das überschwemmungsgefährde-

te Gebiet für ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 200) dargestellt. Die rechtliche Grundlage dafür bildet § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 4 SächsWG. Die Karten können im Zeitraum **vom 25. April bis 6. Mai 2022** in der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Zimmer W 205, während der Sprechzeiten durch jeden kostenlos eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist eine Voranmeldung per Telefon oder E-Mail erforderlich.

montags: 9 bis 12 Uhr
dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
mittwochs, freitags: keine Sprechzeit
Im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden können das geänderte Überschwemmungsgebiet des Lockwitzbaches und Niedersedlitzer Flutgrabens

und das überschwemmungsgefährdete Gebiet ab dem 25. April 2022 ebenfalls eingesehen werden (stadtplan.dresden.de).

Das geänderte Überschwemmungsgebiet des Lockwitzbaches und Niedersedlitzer Flutgrabens gilt ab 25. April 2022 als festgesetzt (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG i. V. m. § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsWG). Das im Jahr 2006 gemäß § 100 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004) auf Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet für HQ100 wird zeitgleich unwirksam.

Dresden, 29. März 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Wir kaufen

**Wohnmobile +
Wohnwagen**

03944-36160

www.wm-aw.de

**Wohnmobilcenter
Am Wasserturm**

12 und 13 bis 17 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, bzw. nach Vereinbarung, zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der

Telefonnummer (03 51) 4 88 41 19 oder über geoservice@dresden.de bzw. bei fachlichen Themen unter der E-Mail liegenschaftskataster@dresden.de zur Verfügung.

Dresden, 4. April 2022
Klara Töpfer
Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster

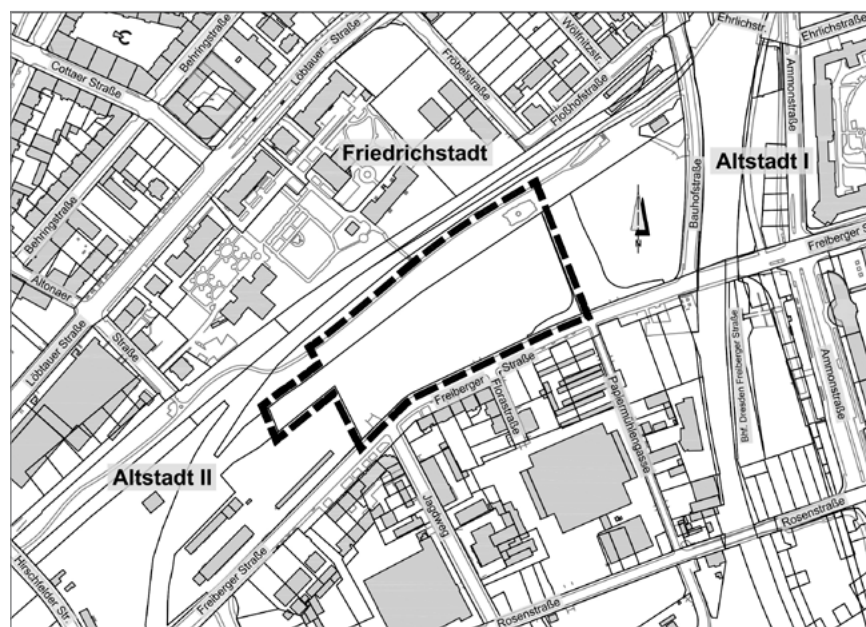
Dresden, 4. April 2022

Dresden, 4. April 2022
Klara Töpfer
Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den

Bebauungsplan Nr. 3015, Dresden-Altstadt II Nr. 29, Ehemaliger Kohlebahnhof – Schulstandort Altstadt West

Satzungsbeschluss



Bebauungsplan Nr. 3015
Dresden-Altstadt II Nr. 29
Ehemaliger Kohlebahnhof - Schulstandort
Altstadt West

Übersichtsplan

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Satzungsbeschluss vom 3. März 2022)

Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität
Stand: März 2022
Grunddaten: Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb GeoSN

etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 3. März 2022 mit Beschluss-Nr. V1278/21 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Der Bebauungsplan und die ihm beige-fügte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plan-kammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, nieder-gelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden aufgerufen und eingesehen werden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan. Hingewiesen wird darauf, dass außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereiches Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt sind: Den Gemeinbedarfsflächen, Teilflächen 1 und 2, ist eine externe Maßnahmenfläche mit einer Größe von 3.180 m² auf dem Flurstück 534/3 Gemarkung Friedrich-

stadt und den Teilflächen der Flurstücke 534/1 und 587 Gemarkung Friedrichstadt sowie Flurstück 560/b Gemarkung Altstadt II und der Bezeichnung „Rückbau und Entsiegelung der Garagenanlage Floßhofstraße“ zugeordnet worden. Innerhalb der Garagenanlage ist insgesamt eine Fläche von 1.336 m² mit baulichen Anlagen und Flächenbefestigungen abzurechen und zu entsiegeln. Angelegt werden soll eine naturnahe gestaltete Freifläche mit öffentlichen Spielangeboten. Die Fläche ist mit Rasen und Sträuchern zu begrünen sowie 12 Großbäumen zu bepflanzen.

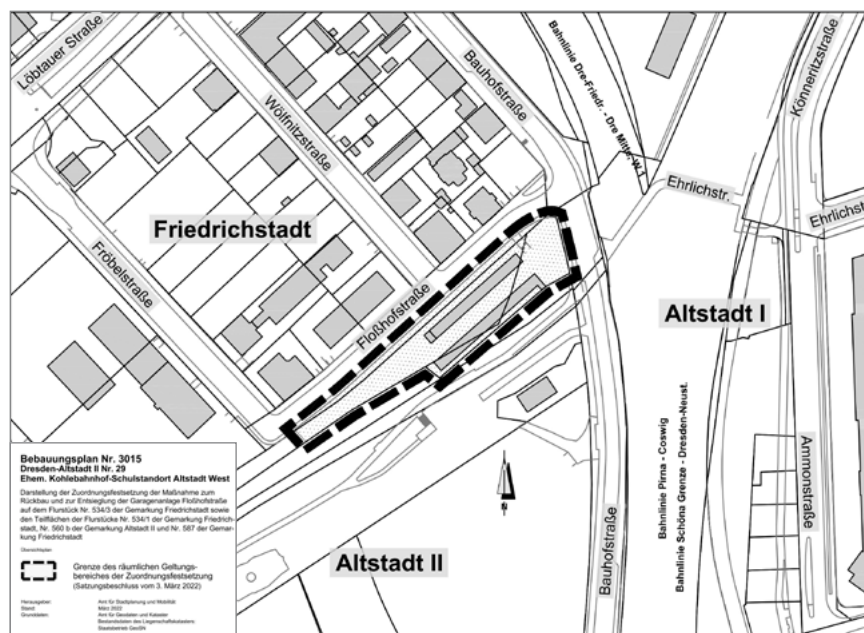
Eine punktuelle Neuversiegelung durch Fundamente zum Einbau von Spielgeräten ist bis zu einer Flächengröße von insgesamt 136 m² zulässig (Beiplan 2, auf dieser Seite unten).

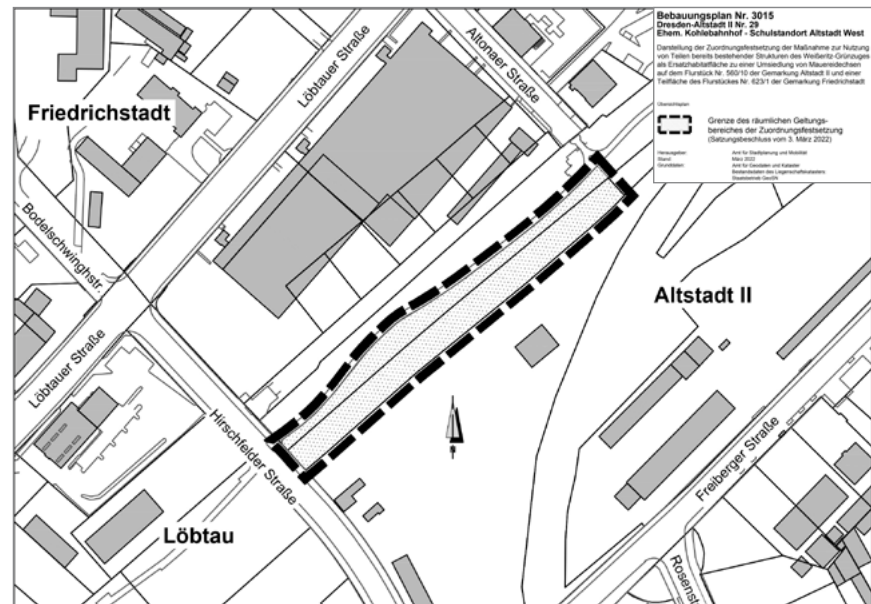
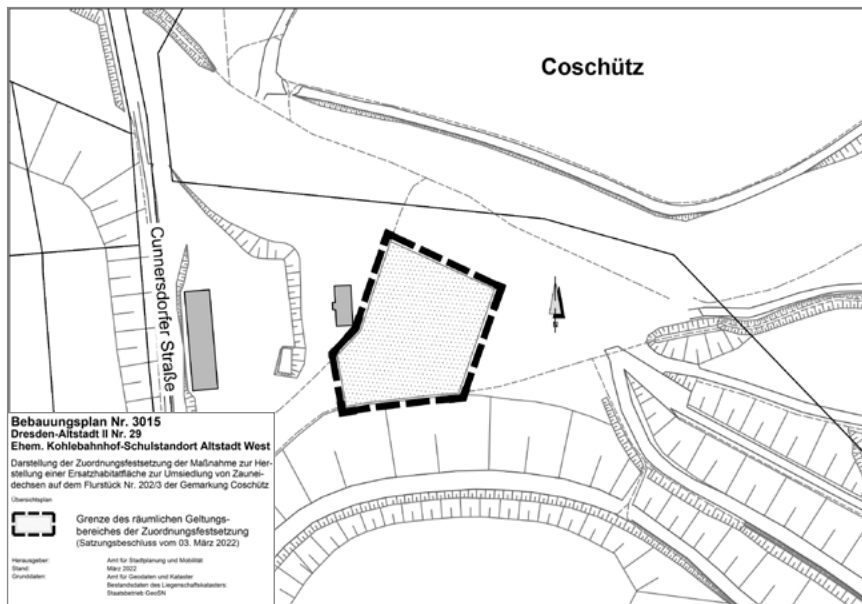
Den Gemeinbedarfsflächen, Teilflächen 1 und 2, ist im Zug der ökologischen Baubegleitung und unter Voraussetzung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG das bestehende Ersatzhabitat für Zauneidechsen im Gewerbegebiet Coschütz-Gittersee zugeordnet worden. Die Maßnahmenfläche befindet sich auf der nördlichen Teilfläche des Flurstückes Nr. 202/3 der Gemarkung Coschütz und hat eine Größe von 2.150 m² (Beiplan 3, nächste Seite links). Den Gemeinbedarfsflächen sind im Zug der ökologischen Baubegleitung und unter Voraussetzung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die bestehenden Strukturen des Weißeritz-Grünzuges als Ersatzhabitatfläche für Mauereidechsen auf dem Flurstück

Nr. 560/10 der Gemarkung Altstadt II und einer Teilfläche des Flurstückes 623/1 der Gemarkung Friedrichstadt mit einer Größe von ca. 4.000 m² zugeordnet worden (Beiplan 4, nächste Seite rechts). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung





Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Ergänzungssatzung Nr. 447, Dresden-Wilschdorf Nr. 3, Am Sportplatz

Aufstellungsbeschluss, Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 30. März 2022 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1170/21 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung Nr. 447, Dresden-Wilschdorf Nr. 3, Am Sportplatz nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder des Landesrechts unterliegen, nicht begründet. Ebenso wird kein Schutzgut i. S. der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie beeinträchtigt.

Der bestehende Bebauungszusammenhang soll mit dem Mittel der Ergänzungssatzung baulich gefasst und angemessen und maßvoll ergänzt werden. Ziel ist eine harmonische Abrundung der vorhandenen Bebauung.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Nr. 447, Dresden-Wilschdorf Nr. 3, Am Sportplatz wird begrenzt

■ im Norden durch das Flurstück 914,

■ im Osten durch die östliche Grenze (Böschungskante) auf dem Flurstück 913 und durch die östliche Grenze (Böschungskante) auf dem Flurstück 358/d der Gemarkung Wilschdorf

■ im Süden durch das Flurstück 357/d und

■ im Westen durch das Flurstück 357/i der Gemarkung Wilschdorf.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 913 und 358/d der Gemarkung Wilschdorf.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Entwurf der Ergänzungssatzung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 30. März 2022 mit Beschluss Nr. V1170/21 den Entwurf der o. g. Ergänzungssatzung nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Mit der Ergänzungssatzung soll das Gebiet Dresden-Wilschdorf, Am Sportplatz

städtebaulich maßvoll ergänzt werden. Hingewiesen wird darauf, dass – außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereichs – für das Flurstück 357/d der Gemarkung Wilschdorf und den Flurstücken 841/2, 841/8, 841/f, 841/l und 841/m der Gemarkung Loschwitz Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 a BauGB erfolgt sind.

Ausgleichsmaßnahme 1 (Plan nächste Seite) ist die Pflanzung einer Landschaftshecke, inklusive eines Wildverbisszaunes auf dem Flurstück 357/d. Die Maßnahme umfasst die Pflanzung von circa 440 m² Hecke (75 m lfd. m), den Aufbau und Rückbau des Wildverbisszaunes, sowie die Entwicklungspflege und den Pflgerückschnitt der Hecke (25 Jahre).

Die Ausgleichsmaßnahme 2 (Plan nächste Seite) ist der Rückbau der „Liegehallen“ im Amselgrund Loschwitz, auf den Flurstücken 841/2, 841/8, 841/f, 841/l und 841/m. Die Maßnahme umfasst den Abbruch, die Entsiegelung und Müllberäumung, sowie die Bodenlockerung.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 447 liegt mit seiner Begründung vom 25. April bis einschließlich 27. Mai 2022 montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, aus.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der

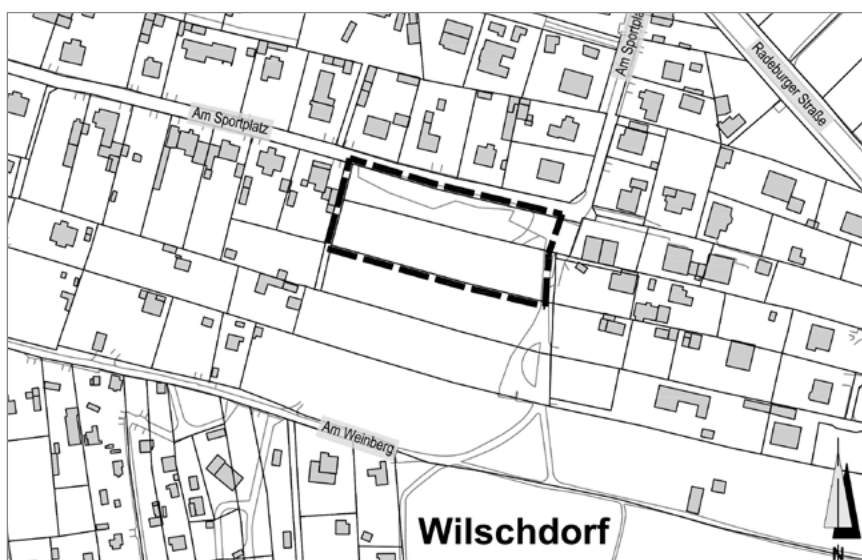
Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar. Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf der Ergänzungssatzung zu nehmen und Stellungnahmen an das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während folgender Sprechzeiten Montag 9 bis 12 Uhr und ab 13 Uhr nach Vereinbarung Dienstag, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung Mittwoch, Freitag nach Vereinbarung im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4402 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Es wird um eine Voranmeldung bei der zuständigen Bearbeiterin, Frau Simmich, telefonisch unter 4 88 35 47 oder per E-Mail: ASimmich@dresden.de, gebeten.

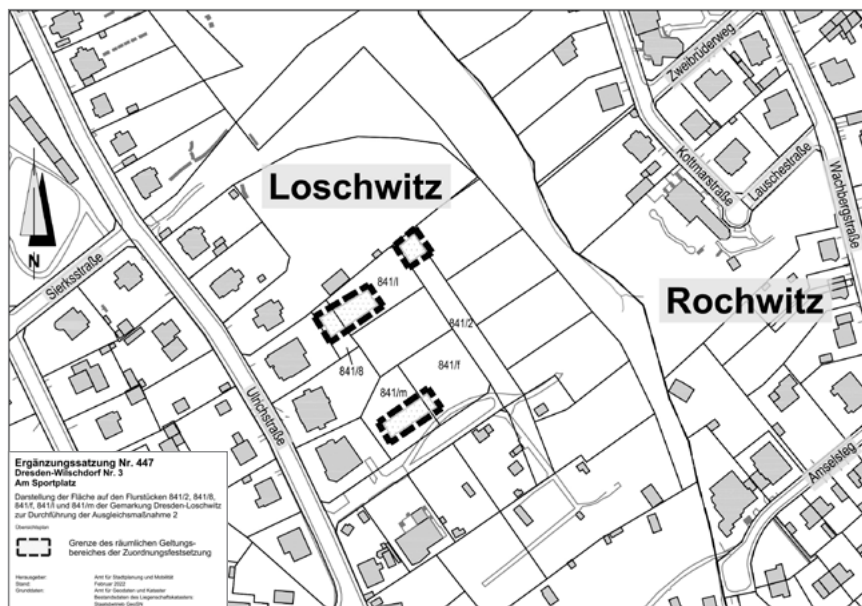
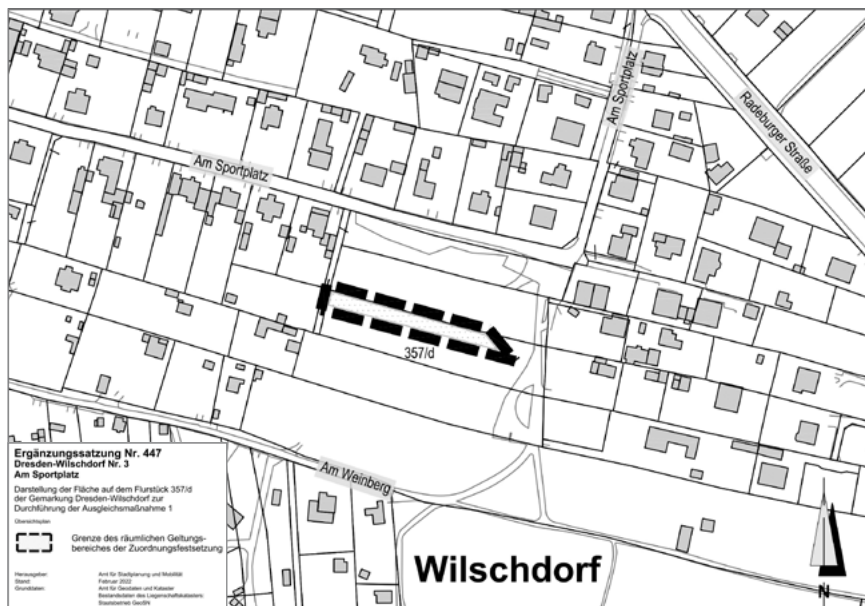
Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 6. April 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis:
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Entwurfes der Ergänzungssatzung Nr. 447 im Stadtbezirksamt Klotzsche, 1. Obergeschoss, Zimmer 210, Kieler Straße 52, 01109 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.





Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999

Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung Nr. 6 Stadtbezirk Neustadt Teilbereich Jägerpark

Einleitungsbeschluss, Vorstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 8. September 2021 nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss Nr. V0923/21 die Einleitung der Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung Nr. 6 zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden (in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999, wirksam seit 22. Oktober 2020) für den Stadtbezirk Neustadt, Teilbereich Jägerpark beschlossen.

Mit der Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung Nr. 6 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebiets in verdichteter Bauweise mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen geringen Umfangs
- Einordnung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule, Bildungseinrichtung im östlichen Teilbereich.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung. Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB über die Planungsziele sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in einer öffentlichen Erörterung am **Dienstag, 26. April 2022, 18 Uhr**, im Stadtbezirk Neustadt (Bürgersaal), Hoyerswerdaer Straße 3, 01099 Dresden, unterrichtet.

Im Rahmen der Vorstellung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, sie zu erörtern sowie Stellungnahmen vorzubringen.

Der Vorentwurf zur Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung Nr. 6 liegt darüber hinaus mit seiner Begründung vom **22. April 2022 bis einschließlich 23. Mai 2022** montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, aus.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Während der frühzeitigen Beteiligung besteht allgemein die Möglichkeit, Einsicht in den Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung zu nehmen und Stellungnahmen an das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden zu senden oder während der folgenden Sprechzeiten Montag 9 bis 12 Uhr und ab 13 Uhr nach Vereinbarung Dienstag, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung Mittwoch, Freitag nach Vereinbarung im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 6307 (6. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Es wird um eine Voranmeldung bei der zuständigen Bearbeiterin, Frau Wilhelm-Herzog,

telefonisch unter (03 51) 4 88 34 91 oder per E-Mail: AWilhelm-Herzog@Dresden.de, gebeten.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung der Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung unberücksichtigt bleiben.

Dresden, 5. April 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie der Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung

Nr. 6 im Stadtbezirk Neustadt, 2. Obergeschoss, Flurbereich, Hoyerswerdaer Straße 3, 01099 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

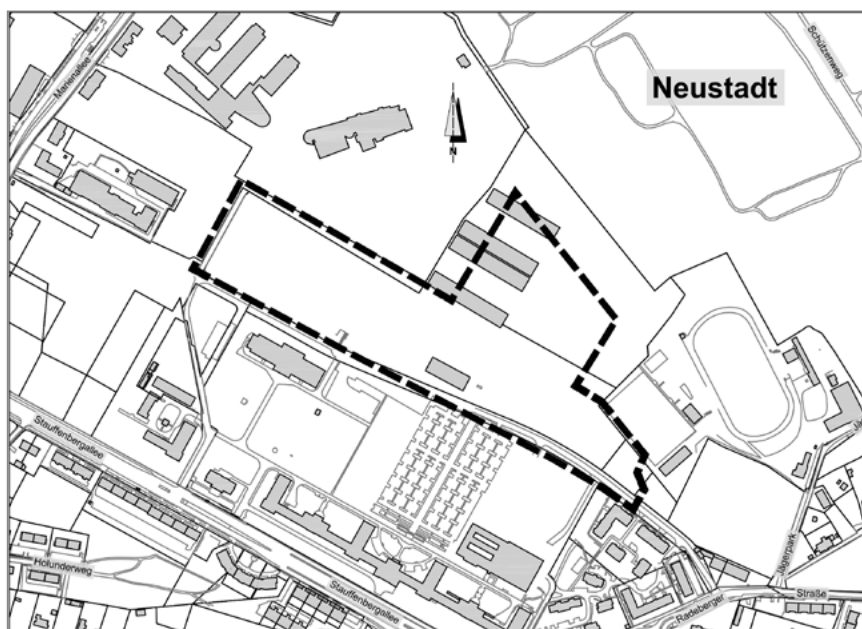
Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung Nr. 6
Stadtbezirk Neustadt
Teilbereich Jägerpark

Übersichtsplan

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Einleitungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung

Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität
Stand: Februar 2022
Grunddaten: Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb GeoSN



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit 49 Wohneinheiten und südlichen Terrassen, bestehend aus zwei 6-geschossigen Kopfbauten und drei Reihenmittelhäusern mit Garageneinstellplätzen für Kfz im Erdgeschoss sowie einer gemeinsamen Tiefgarage mit 42 Stellplätzen für Kfz, Freiflächengestaltung mit Herstellung von vier offenen Stellplätzen für Kfz und Fahrradabstellplätzen“

Döbraer Straße; Gemarkung Kleinpestitz; Flurstück 138

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 24. März 2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/8/BV/05177/21 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes mit 49 Wohneinheiten und südlichen Terrassen, bestehend aus zwei 6-geschossigen Kopfbauten und drei Reihenmittelhäusern mit Garageneinstellplätzen für Kfz im Erdgeschoss sowie einer gemeinsamen Tiefgarage mit 42 Stellplätzen für Kfz, Freiflächengestaltung mit Herstellung von vier offenen Stellplätzen für Kfz und Fahrradabstellplätzen, Anträge auf Abweichungen von den Vorschriften der geltenden SächsBO auf dem Grundstück:

Döbraer Straße;
Gemarkung Kleinpestitz, Flurstück 138 wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

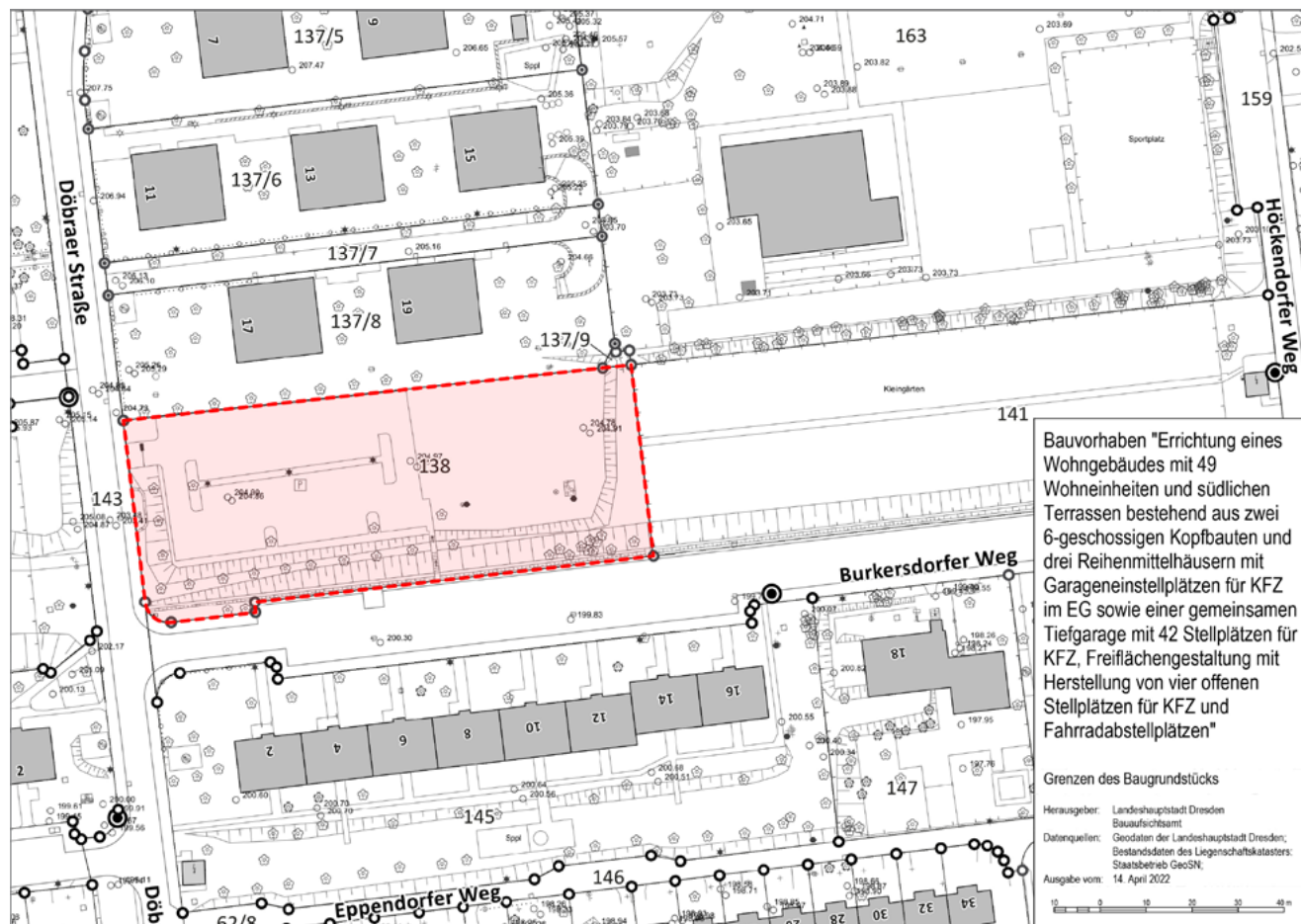
(2) Es wurde eine Ausnahme von Verboten der Gehölzschutzsatzung erteilt.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung



dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6708, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 34, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 14. April 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Anbau eines Balkons“

Henricistraße 5; Gemarkung Trachau Flurstück 24

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 4. April 2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/2/BV/05914/21 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Anbau eines Balkons
auf dem Grundstück:

Henricistraße 5;
Gemarkung Trachau, Flurstück 24
wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

spruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6002, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 32, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 14. April 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Impressum

Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeits-
arbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Redaktionsschluss:
dienstags der Vorwoche

**Verlag, Anzeigen,
Verlagsbeilagen und
-sonderveröffentlichungen**
DDV Sachsen GmbH
DDV Media
Ostra-Allee 20
01067 Dresden
Telefon (03 51) 48 64 48 64
Telefax (03 51) 48 64 29 24
E-Mail DresdnerAmtsblatt@ddv-mediengruppe.de
www.ddv-media.de

Druck
DDV Druck GmbH,
Dresden

Vertrieb
Media Logistik GmbH,
Dresden

Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

**Jahresabonnement über
Postversand:**
Das Abonnement kostet 66,34 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Porto und Versand. Die Aufnahme eines Abonnements ist monatlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei der Media Logistik GmbH nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf

www.dresden.de/amtsblatt

2022€ Rabatt

beim Küchenkauf*

*ab 10.000,- € Kaufpreis

Pirnaer Möbelhandel GmbH



www.pirnaer-moebelhandel.de

Michel-Reisen

☎ 03586 - 76540

Ihr Reisepartner
aus der Oberlausitz

→ alle Reisen inklusive Haustürabholung in Dresden



Europas Landschaften & Städte entdecken

Spanien & Portugal – Madrid – Lissabon – Fátima – Porto – San Sebastián	12 Tage	30.04. - 11.05. · 30.09. - 11.10.22 / 9 Tage	01. - 09.05. · 01. - 09.10.22	ab 1.379,- €
Trauminsel Sardinien mit Costa Smeralda & Inselhauptstadt Cagliari	9 Tage	06. - 14.05.22		945,- €
Sizilien – Äolische Inseln – Ätna – Bergstadt Enna – Palermo	11 Tage	25.05. - 04.06. · 03. - 13.09.22		ab 1.079,- €
Toskana – Lucca – Pisa – Siena – Insel Elba – Rom	9 Tage	17. - 25.05. · 15. - 23.09. · 16. - 24.10.22		ab 759,- €
Südfrankreich – Marseille – Avignon – Ardèche-Schlucht – Pont du Gard	10 Tage	24.06. - 03.07. · 29.07. - 07.08. · 30.09. - 09.10.22		ab 999,- €
Normandie – Metz – Verdun – Rouen – Caen – St. Malo – Insel Jersey	9 Tage	17. - 25.08.22		1.069,- €
Irland – Dublin – Ring of Kerry – Cliffs of Moher – Connemara National Park	10 Tage	11. - 20.06. · 20. - 29.08. / 8 Tage	12. - 19.06. · 21. - 28.08.22	ab 1.359,- €
London – Schloss Windsor – Cornwall & Land's End – Dartmoor – Stonehenge	10 Tage	03. - 12.07. · 07. - 16.08. / 8 Tage	04. - 11.07. · 08. - 15.08.22	ab 1.199,- €
Schottland – Edinburgh – Highlands/Inverewe Garden – Aberdeen – Glasgow	10 Tage	25.07. - 03.08.22		1.379,- €
Oslo – Trondheim – Atlantikstraße – Geiranger-, Sogne- & Hardangerfjord – Bergen	9 Tage	08. - 16.06. · 22. - 30.06. · 10. - 18.08.22		ab 1.415,- €
Rumänien – Siebenbürgen – Bukarest – Donaudelta – Schwarzes Meer	12 Tage	25.05. - 05.06. · 14. - 25.09.22		ab 1.299,- €

Termine in den Schulferien in Sachsen

Winter- & Frühlingsreisen

Zauberhaftes Wien – Romantische Wachau	5 Tage	15. - 19.04. · 08. - 12.05. · 17. - 21.06. · 18. - 22.07. · 14. - 18.08.22 u.a.	ab 445,- €
Italienische Riviera – Fürstentum Monaco – Cannes	8 Tage	16. - 23.05. · 24.09. - 01.10.22	ab 745,- €
Gardasee – Verona – Venedig	6 Tage	21. - 26.06. · 25. - 30.07. · 11. - 16.09. · 09. - 14.10.22	ab 529,- €
Lago Maggiore – Comer See – Mailand – Lugano	6 Tage	22. - 27.05. · 12. - 17.06. · 01. - 06.07. · 31.07. - 05.08.22 04. - 09.09. · 18. - 23.09. · 02. - 07.10. · 16. - 21.10.22	ab 579,- €
Amsterdam & Holland mit Tulpenblüte oder FLORIADE-Weltgartenbauausstellung	5 Tage	20. - 24.04. · 24. - 28.04. · 29.05. - 02.06. · 24. - 28.07.22	ab 599,- €
Traumhaftes Paris – Schloss Versailles – EuroDisneyland zubuchbar	5 Tage	19. - 23.04. · 01. - 05.08. · 21. - 25.10.22	ab 449,- €
Schwarzwald – Kaiserstuhl – Rheinfall – Titisee & Feldberg	6 Tage	21. - 26.05. · 10. - 15.07. · 06. - 10.08.22 u.a.	ab 659,- €

Erholen – Kuren – Baden – Relaxen

Insel Rügen – Relaxen im Seebad Binz – Hotel mit Schwimmbad & am Strand	8 Tage	24.04. - 01.05. · 30.04. - 07.05. · 20. - 27.08. · 23. - 30.10. · 30.10. - 06.11.22	ab 609,- €
	6 Tage	18. - 23.04.22 (Termin in den Osterferien)	549,- €
Insel Usedom – Seebad Zinnowitz – Hotel 100m vom Strand	7 Tage	06 - 12.05. · 22. - 28.08. · 13. - 19.09.22	
	3 Ausflüge & Schwimmbad inklusive		ab 799,- €
ADRIAKÜSTE in Kroatien – Insel Krk – Hotelanlage direkt am Meer	8 Tage	28.05. - 04.06. · 05. - 12.07. · 05. - 12.09. · 26.09. - 03.10.22	ab 589,- €

Weitere Urlaubsangebote unter www.michel-reisen.de oder in Ihrem Reisebüro! Aktuelle Auflagen für Busreisegäste: 3G-Nachweis & Maskenpflicht bei Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern, übrige Reisen - Empfehlung Maske verwenden. Alle Preise pro Person im Doppelzimmer inklusive Halbpension und Haustürabholung (PLZ-Bereiche 01 und 02). Veranstalter: Michel-Reisen GmbH & Co. KG · 02739 Kottmar OT Neueibau · Hauptstraße 37 · Tel.: 03586 7654-0